

Zeitschrift:	Zürcher Taschenbuch
Herausgeber:	Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band:	122 (2002)
Artikel:	"Hoche grichte und übrige herrlichkeit" : das Rafzerfeld zwischen Zürich und der Landgrafschaft Klettgau
Autor:	Neukom, Thomas
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-985013

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Hoche grichte und übrige herrlichkeit»

Das Rafzerfeld zwischen Zürich und der Landgrafschaft Klettgau

Am 21. September 1593 warnte Pfarrer Sprüngli von Wil auf dem Rafzerfeld den Zürcher Rat, wenn man die Amtleute der Grafen von Sulz weiterhin gewähren lasse, *werden sy ie lenger ye wyter gryffen, und werden iiwre landlüt hie nit Eidtgnossen, sonder gezwungene lüt syn.*¹ Was veranlasste Sprüngli zu einer solchen Aussage?²

Seit einiger Zeit litten die Bewohner des Rafzerfeldes unter dem harten Vorgehen ihres Hochgerichtsherren, des Grafen von Sulz. Leute wurden wegen zum Teil geringfügiger Vergehen vor das Landgericht geladen, bei Nichterscheinen geächtet, und einige Male war es zu überfallartigen Verhaftungen gekommen. Anscheinend versuchten die Grafen, ihre Herrschaftsrechte verstärkt durchzusetzen, was auf heftigen Widerstand der Untertanen und des Niedergerichtsherrn Zürich stiess. Trotz ihrer Überspittheit macht die Äusserung Pfarrer Sprünglis – hier «freie Eidgenossen», dort «gezwungene Untertanen adliger Herrschaften»³ – deutlich, worum sich der Konflikt zur

¹ StAZ A 115.3.108. Da die überwiegende Mehrheit der im Folgenden verwendeten Quellen aus dem Staatsarchiv Zürich (StAZ) stammt, gebe ich jeweils nur die Signatur an. Quellen aus dem Generallandesarchiv Karlsruhe (GLAK) werden speziell erwähnt.

² Der folgende Artikel ist auf Anregung von Peter Niederhäuser entstanden, dem ich auch für die kritische Durchsicht danke.

³ Zum eidgenössischen Selbstverständnis im 16. Jahrhundert vgl. SABLONIER, Roger, Die «Bauernstaat»-Ideologie, in: Itinera 13/1992, S. 17, 18; DERS., Schweizer Eidgenossenschaft im 15. Jahrhundert. Staatlichkeit, Politik und Selbstverständnis, in: WIGET, Josef (Hg.), Die Entstehung der Schweiz. Vom Bundesbrief 1291 zur nationalen Geschichtskultur des 20. Jahrhunderts, Schwyz 1999, S. 9–42, hier S. 32f.

Hauptsache drehte: Zwei Obrigkeit (Zürich und die Grafen von Sulz) versuchten, ihren herrschaftlichen Einfluss auf dem Rafzerfeld geltend zu machen und die Grenzregion in die eigene Herrschaft einzugliedern. Dabei kamen sie einander gegenseitig in die Quere. Den Interessen der beiden Herrschaftsträger standen zudem die Bestrebungen der Gemeinden gegenüber, sich eine möglichst grosse Autonomie zu erhalten.

Die Grafen von Sulz waren 1408 in den Besitz der Landgrafschaft Klettgau gelangt, zu der auch die hohe Gerichtsbarkeit auf dem Rafzerfeld gehörte.⁴ Das Niedergericht über die vier Dörfer lag zu diesem Zeitpunkt in unterschiedlichen Händen. In Rafz und Wil besaßen es sicher seit dem 13. Jahrhundert die Herren von Tengen.⁵ Im Städtchen Eglisau, das diese in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts gegründet hatten, war es ihnen sogar gelungen, hohes und niederes Gericht in einer Hand zu vereinigen. Als die Tengener im Spätmittelalter zunehmend in finanzielle Schwierigkeiten gerieten, verkauften sie 1463 ihre Herrschaft Eglisau unter der Vermittlung Zürichs an den Freiherrn Bernhard Gradner aus der Steiermark.⁶ Dieser vermachte auch noch die Vogteien in den Dörfern Hüntwangen (1478) und Wasterkingen (1482) zu erwerben.⁷ Damit gehörte nun das Niedergericht in allen Dörfern auf dem Rafzerfeld zur Herrschaft Eglisau, die 1496 an die Stadt Zürich überging.⁸ Seither standen sich in den vier Gemeinden als Hoch- bzw. Niedergerichtsherren die Grafen von Sulz und die Stadt Zürich gegenüber.

1478 hatten die Grafen ein Burgrecht mit Zürich geschlossen.⁹ Dadurch suchten sie ihre heikle Stellung zwischen den Habsburgern,

⁴ Zu den Grafen von Sulz vgl. SCHÄFER, Volker, Die Grafen von Sulz, Diss. phil. Tübingen 1969.

⁵ Zu den Herren von Tengen vgl. LAMPRECHT, Franz/KÖNIG, Mario, Eglisau. Geschichte der Brückestadt am Rhein, Zürich 1992, S. 26–74.

⁶ Die Herrschaft wurde zum Schein zuerst an die Stadt Zürich verkauft (C I Nr. 2263). Am gleichen Tag kaufte sie dann Bernhard Gradner (C I Nr. 2335b).

⁷ Hüntwangen war ein bischöflich-konstanzerisches Lehen, das im 15. Jahrhundert bereits mehrmals die Hand gewechselt hatte (C I Nrn. 2284–2294). Vgl. dazu auch LAMPRECHT/KÖNIG, Eglisau, S. 78, Anm. 14. Zum Kauf von Wasterkingen C I Nr. 2302.

⁸ C I Nrn. 2269 und 2270.

⁹ Zu Geschichte und Bedeutung des Burgrechts siehe BLASCHKO, Franz, Das Zürcher Bürgerrecht der Schwarzenberger, in: Schwarzenbergisches Jahrbuch 1953, hg. von der Schwarzenbergischen Administration, Wien 1953, S. 201–246.

den Eidgenossen und ihren eigenen Untertanen mit einem starken Partner im Süden abzusichern. Zürich dachte wohl mittelfristig an eine Erweiterung seines Staatsgebietes in den Klettgau. Mit dem Burgrecht war ein erster Schritt in diese Richtung getan. Im Jahre 1488 wandelten die beiden Partner das bisher auf zehn Jahre befristete Burgrecht in ein ewiges um.¹⁰ Eine erste schwere Bewährungsprobe durchlief die Verbindung bereits im Schwabenkrieg von 1499, als die Politik des Grafen, sich aus dem Konflikt herauszuhalten, kläglich versagte.¹¹ Zürich glaubte seine Stunde gekommen und versuchte, den eroberten Klettgau seinem Territorium einzuverleiben, was jedoch am Widerstand der übrigen Eidgenossen scheiterte. Dennoch zählte Zürich den Klettgau nach wie vor zu seiner Einflusszone, abgesichert durch das weiterhin bestehende Burgrecht. Von einer Verfestigung der Rheingrenze durch den Schwabenkrieg, wie sie immer wieder behauptet wurde, konnte also im Raum Rafzerfeld-Klettgau nicht die Rede sein.¹²

Eine wesentliche Veränderung erfuhr das Verhältnis durch die Reformation und den Bauernkrieg von 1525.¹³ Das von Zürich ausstrahlende reformatorische Gedankengut führte zu einer Erhebung der klettgauischen Untertanen gegen ihren Herrn. Beide Parteien baten die Limmatstadt wegen ihrer starken Stellung im Klettgau um Beistand. Die zürcherischen Vermittlungsversuche scheiterten jedoch an der kompromisslosen Haltung der Kontrahenten. Die Untertanen hofften mit der Hilfe Zürichs ihre wirtschaftlichen und religiösen Anliegen zu verwirklichen, Graf Rudolf verharrte beim alten Glauben. Letzterer war 1523 österreichischer Statthalter in Innsbruck gewor-

¹⁰ Die Fürsten von Schwarzenberg sind als Erben der Grafen von Sulz noch heute Bürger der Stadt Zürich. Vgl. dazu SCHWARZENBERG, Karl, Vor einem halben Jahrtausend, in: Blau-weiße Blätter (Schwarzenbergische Zeitschrift) 1/1978, S. 14f.

¹¹ Zu den Beziehungen zwischen Zürich und den Grafen von Sulz, insbesondere zur Zeit des Schwabenkrieges vgl. den voraussichtlich 2002 erscheinenden Artikel von NIEDERHÄUSER, Peter, Der Kampf ums Überleben. Die Grafen von Sulz und der Klettgau um 1500, in: GRAF, Klaus/MERTEN, Dieter (Hg.), Schwabenkrieg – Schweizerkrieg 1499. Ereignis und kollektive Identitäten (Arbeitstitel).

¹² Zur Diskussion über die Rolle des Schwabenkrieges bei der Herausbildung der Rheingrenze siehe ibid.

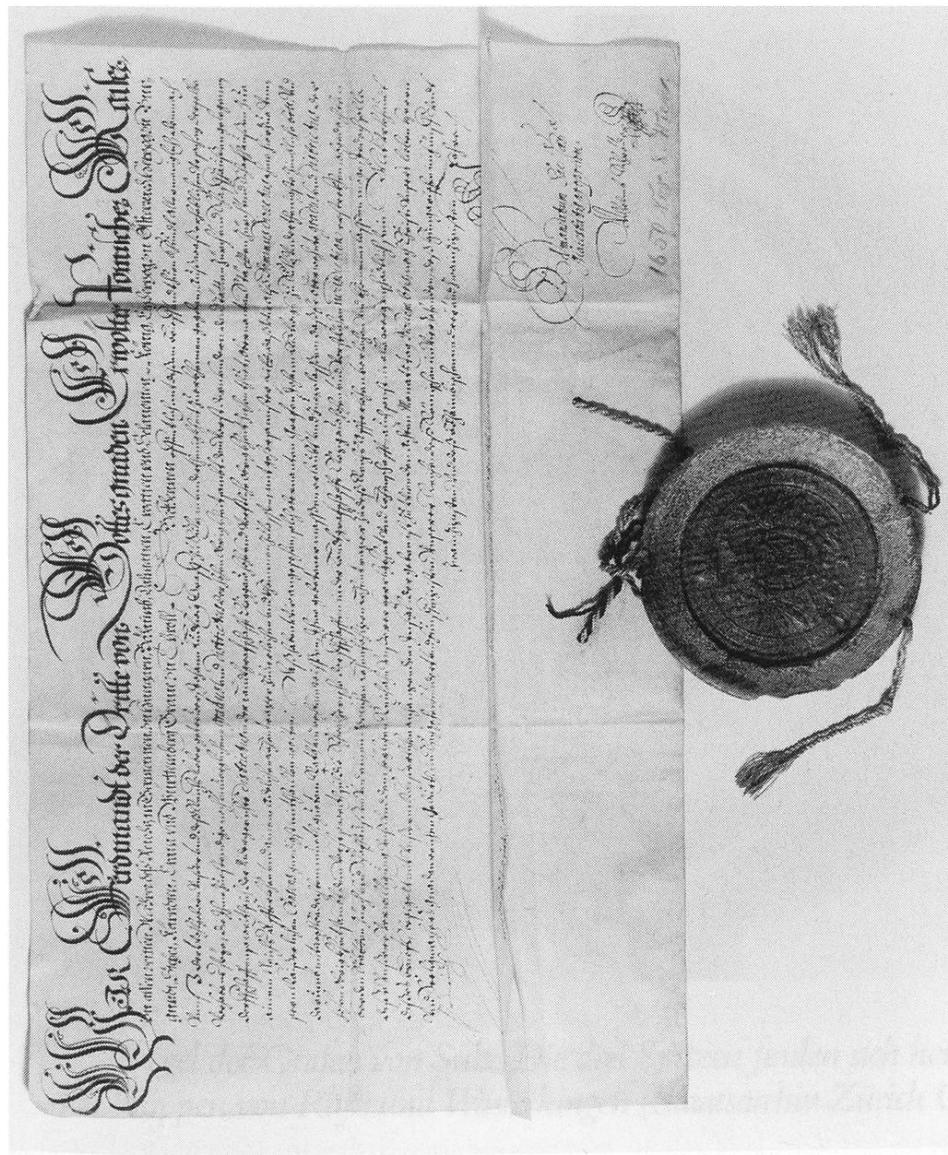
¹³ Vgl. dazu ibid. und BLICKLE, Peter, Zürichs Anteil am deutschen Bauernkrieg. Die Vorstellung des göttlichen Rechts im Klettgau, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 133/1985, S. 81–101.

den, was ihm nun den Beistand Habsburgs bei der Niederschlagung des Aufstands eintrug. Es gelang ihm, die rebellischen Untertanen, samt einer ganzen Reihe von Helfern aus dem Rafzerfeld und dem schaffhausischen Klettgau, in Griessen einzukesseln und vernichtend zu schlagen. Zürich kam den klettgauischen Gemeinden nicht zu Hilfe, einerseits weil es durch die Glaubensspaltung den Rückhalt der Innerschweizer Orte verloren hatte, andererseits aus Angst vor ähnlichen Erhebungen der eigenen Untertanen. Die früher äusserst unscharfe Trennlinie zwischen dem Klettgau und dem zürcherischen Territorium hatte sich durch diese Ereignisse nun stärker ausgeprägt. Indem sich der Graf von Sulz Österreich zuwandte, zählte der Klettgau immer deutlicher zum süddeutschen Raum. Trotzdem blieben Zonen der Interessensüberschneidung bestehen, wie zum Beispiel auf dem Rafzerfeld.¹⁴

Über 120 Jahre später, am 17. Juli 1651, gelang es der Stadt Zürich, ihre Herrschaft im nördlichen Teil ihres Territoriums durch den Kauf aller sulzischen Rechte auf dem Rafzerfeld und im Nohl am Rheinfall abzurunden, was die beteiligten Gemeinden im Jahr 2001 als 350-Jahr-Jubiläum ihrer vollständigen Zugehörigkeit zu Zürich feierten. Damit war ein Prozess zum Abschluss gekommen, der in einem Grenzraum zwischen zwei Herrschaften ungleich länger gedauert hatte als in herrschaftsnahen Gebieten, wo die im Mittelalter für alle Regionen typische Überlappung unterschiedlichster Herrschaftsrechte (grundherrliche, kirchliche, hoch- und niedergerichtliche, leibherrliche Rechte) durch eine konsequente Territorialpolitik früher hatte entflochten werden können.¹⁵ Im folgenden wird es nun einerseits darum gehen, die Auswirkungen der bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts geteilten Gerichtsbarkeit auf den Alltag der Untertanen zu untersuchen. Was bedeutete der Streit der beiden Herrschaften für die Dorfbewohner und welche Rolle vermochten sie selbst zu spielen? Immerhin dürften sie daran interessiert gewesen sein, dass sich keine der beiden Obrigkeit zu sehr in ihre Tagesgeschäfte ein-

¹⁴ Ähnlich stand es auch in Kadelburg, wo das Hochgericht den Grafen von Sulz, das Niedergericht dem Stift Zurzach gehörte, oder im östlichen Klettgau, wo die niedere Gerichtsbarkeit der Stadt Schaffhausen zustand.

¹⁵ Früher glückte die Rechtsvereinheitlichung zum Beispiel im benachbarten Neuamt. Siehe dazu WEIBEL, Thomas, Historische Kurzbeschreibungen der Siedlungen im Neuamt, hg. vom Staatsarchiv des Kantons Zürich, Zürich 1995, S. 4f.



Bewilligung Kaiser Ferdinands III. zum Verkauf der hohen Gerichtsharkheit
 auf dem Raefzerfeld und im schaffhausischen Klettgau vom 8. November 1650
 (Staatsarchiv Zürich CI 2274).



Siegel der Grafen von Sulz. Die drei Spitzen finden sich heute in den Wappen von Rafz und Wasterkingen (Staatsarchiv Zürich C I 2273).

mischte. Vielleicht gelang es ihnen ja sogar, aus den Herrschaftskonflikten gleichsam als «lachende Dritte» Vorteile für sich herauszuholen. Anderseits muss nach dem Einfluss der Überlappung von Gerichtsrechten auf das Schicksal des Rafzerfeldes gefragt werden. Mit welchen Mitteln strebten Zürich und die Grafen von Sulz eine Verbesserung ihrer herrschaftlichen Stellung an? Wie verlief der Prozess der Entflechtung von Herrschaftsrechten und wie kam es schliesslich zum Verkauf von 1651? Bahnte sich dieser wirklich erst 1650 an, wie Hans Kläui behauptete,¹⁶ und wie sicher war damals, dass das Rafzerfeld dereinst wirklich schweizerisch werden würde?

Vorladungen und Schuldstreitigkeiten

Zu Streitigkeiten zwischen den Gerichtsherren auf dem Rafzerfeld scheint es schon vor dem Kauf der Herrschaft Eglisau durch Zürich im Jahr 1496 gekommen zu sein. Graf Alwig von Sulz klagte 1488, Freiherr Bernhard Gradner in Eglisau habe einen Übeltäter mit dem Tod bestraft und zwar auf dem Gebiet der Grafschaft Klettgau. Gradner behauptete dagegen, dies sei in der Herrschaft Eglisau geschehen.¹⁷ Weder die inhaltliche noch die geographische Trennlinie zwischen den beiden Gerichtsbarkeiten war genügend scharf ausgebildet, weshalb es im Laufe der gut 150 Jahre, während denen sich Zürich und Sulz in der Folge in die Gerichtshoheit auf dem Rafzerfeld teilen sollten, immer wieder zu Auseinandersetzungen kam, die nicht zuletzt für die Untertanen Schwierigkeiten mit sich brachten.

Einen ersten Höhepunkt in den Streitigkeiten bildete das Jahr 1531, als sich verschiedene Personen aus dem Rafzerfeld weigerten, den Vorladungen des Landgerichts Folge zu leisten.¹⁸ Der klettgauische Landrichter Peter Bierer versuchte mittels Ächtung Druck auf die Ungehorsamen auszuüben, womit er allerdings nichts erreichte, weil der Eglisauer Landvogt, und damit der Vertreter Zürichs, seine Unter-

¹⁶ KLÄUI, Hans, Wie das Rafzerfeld zum Kanton Zürich und zur Schweiz kam, in: DERS. Wappen, Orte, Namen, Geschlechter, Winterthur 1981, S. 205–208. Ähnliche Schilderung der Vorgänge bereits in Zürcher Chronik 3/1964, S. 64–66.

¹⁷ B II 13 (17.6.1488) und B II 14, S. 3 (28.7.1488).

¹⁸ Zum Streit um die Vorladungen vgl. A 115.1.90, 91 und A 192.1.227, 235–237, 241–243.

tanen in ihrer Verweigerungshaltung unterstützte. Auch als das Landgericht verschiedene Rafzerfelder wegen ausstehender Abgaben und Schulden vorladen wollte, stellte sich der Landvogt quer, weil er dem Hochgericht die Zuständigkeit in Schuldfragen absprach. Durfte das Landgericht nun in eigenem Ermessen Leute aus dem Rafzerfeld vorladen und war es auch für Schuldstreitigkeiten zuständig oder nicht? An einer Konferenz zwischen Zürich und Sulz im Jahre 1532 wurden unter anderem diese Fragen behandelt. Bezuglich der Vorladungen wurde nichts geregelt, hingegen kam es in der zweiten Frage zu einem Vergleich.¹⁹

Der Graf von Sulz durfte vor dem Landgericht weiterhin ausstehende Abgaben von seinen auf dem Rafzerfeld wohnenden Leibeigenen einfordern, ebenso ausstehende Schreiber-, Boten- und Gerichtskosten. Im Gegenzug hatten auch die zürcherischen Vögte das Recht, vor dem klettgauischen Landgericht ausstehende Abgaben von ihren Leibeigenen, die sich im Klettgau niedergelassen hatten, einzuklagen. Bei den Schulden lag die Grenze bei zehn Schilling. Alle darüber hinaus gehenden Forderungen gehörten vor das Landgericht, alle darunter vor das Niedergericht. Wer für weniger als zehn Schilling vor das Landgericht geladen wurde, konnte sich weigern zu erscheinen. Ausserdem hatte jeder aus der Herrschaft Eglisau das Recht, wenn er für grössere Schulden vor das Landgericht geladen wurde, den Fall unter Entrichtung der Vorladungskosten an sein heimatliches Gericht überweisen zu lassen. Das Landgericht war dann zu keinem weiteren Vorgehen mehr befugt.

Mit dieser von den jeweiligen Abgesandten ausgehandelten Regelung wurde ein erstes Mal versucht, eine genauere Abgrenzung zwischen hoher und niederer Gerichtsbarkeit zu erzielen.²⁰ Die Übereinkunft wurde in der Folge allerdings nie unterzeichnet, sondern blieb ein unverbindlicher Richtwert, weshalb es bald wieder zum Streit kam. 1542 verklagte Christian Würt von Dettighofen Martin Maurer von Wasterkingen vor dem Landgericht, weil er ihm eine Schuld von

¹⁹ A 192.1.241–243.

²⁰ Zur Abgrenzungsproblematik zwischen Hoch- und Niedergericht vgl. HÜRLIMANN, Katja, Soziale Beziehungen im Dorf. Aspekte dörflicher Soziabilität in den Landvogteien Greifensee und Kyburg um 1500, Zürich 2000, S. 34–43. SCHMID, Bruno, Die Gerichtsherrschaft Maur, Zürich 1963, insbesondere S. 118f.

ungefähr 8 Batzen (= 20 Schilling) nicht bezahlen wollte. Maurer wurde vorgeladen und, weil er dem Aufruf nicht nachkam, in die Acht erklärt.²¹ Die Dorfleute beklagten sich darauf bei Landvogt Bachofen in Eglisau, der Graf von Sulz bedränge sie wegen geringfügiger Sachen. Daher bat Bachofen die zürcherische Obrigkeit, den Grafen davon abzuhalten, sich immer stärker auf dem Rafzerfeld einzumischen, weil ansonsten *wol ein unruow müchte erwachson.*²² Der Graf und seine Amtleute schienen aber gewillt gewesen zu sein, auch weiterhin Schuldfragen vor ihrem Gericht zu behandeln, denn bereits zwei Jahre später (1544) protestierte Zürich bei den Sulzern, weil Jakob Hiltbolt von Buchenloo wegen einer geringen Geldschuld vor das Landgericht zitiert und geächtet worden war.²³ Man schrieb dem Grafen, er solle doch seine Leute anhalten, den 1532 ausgehandelten Vertrag einzuhalten und den Hiltbolt aus der Acht zu entlassen. Etwas später schlug man auch eine gemeinsame Sitzung zur Besprechung der Uneinigkeiten vor. Der Graf willigte zwar grundsätzlich ein, erklärte aber, er verreise nächstens geschäftshalber und könne sich daher erst nachher wieder mit der Sache befassen.²⁴ Möglicherweise war Sulz gar nicht an einer abschliessenden Ausräumung der Unsicherheiten interessiert, sondern versuchte vielmehr, diese zur Ausweitung seiner Kompetenzen auszunützen. Zürichs Absicht dürfte es hingegen eher gewesen sein, die Grafen zu einem Vertrag zu drängen, der die Verhältnisse ein für alle Mal gemäss den zürcherischen Interessen regeln würde.

Verhaftungen

Trotz den obrigkeitlichen Versuchen, die Gerichtskompetenzen gegenseitig genauer abzugrenzen, gerieten die Untertanen immer wieder in schwierige Situationen. 1557 wurden die Rafzer Niklaus Graf, Untervogt, und Michael und Baschli Rutschmann vor das Landgericht in Griessen zitiert, weil sie Hans Hauser von Lottstetten in

²¹ A 115.1.125.

²² A 115.1.113.

²³ B IV 15, fol. 152r, 162v.

²⁴ A 192.1.282.

Rafz gefangen genommen und nach Eglisau geführt hatten.²⁵ Sulz sprach von einer Beschneidung seiner Rechte. Zürich stellte sich jedoch vor seine drei Untertanen, indem es dem Grafen von Sulz erklärte, sie hätten den Hauser auf Anrufen Stefan Müllers von Eglisau und mit Bewilligung des Eglisauer Vogts verhaftet. Dies sei kein Eingriff in die sulzische Hochgerichtsbarkeit, denn die eglisauischen Amtleute hätten auf dem Rafzerfeld schon mehrfach Leute gefangen und nach Eglisau geführt, hochgerichtliche Fälle aber immer an das klettgauische Landgericht abgegeben. Die drei Rafzer scheint man in der Folge laufen gelassen zu haben; Stefan Müller aber, der die Verhaftung Hans Hausers veranlasst hatte, wurde vom klettgauischen Landgericht mit der bedeutenden Summe von 150 Gulden gebüsst. Auf die Bitte Zürichs hin reduzierte man die Busse auf 100 Gulden, was aber immer noch so hoch war, dass man befürchten musste, Müller gerate mitsamt seiner Familie in vollständige Armut.²⁶ Der Streit gründete also nicht zuletzt auf den finanziellen Interessen der beiden Herrschaften. Man versuchte möglichst viele Fälle vor das eigene Gericht zu ziehen, um an die Buss-Einnahmen zu gelangen. Zürich strebte die Kontrolle über die Zuteilung der Gerichtsfälle an, indem es das Recht auf Verhaftungen für sich reklamierte. Das Problem sollte allerdings noch längere Zeit ungelöst bleiben, denn wenige Jahre nach dem soeben erwähnten Fall gerieten die Nachbarn erneut in Streit darüber, wer auf dem Rafzerfeld Leute gefangen nehmen dürfe.

Am 21. August 1561 tauchten in Wil einige Leute des Grafen von Sulz auf, nahmen einen Mann fest und führten ihn ab.²⁷ Gegen dieses Vorgehen beschwerte sich der Eglisauer Landvogt. Nur er dürfe auf dem Rafzerfeld Leute gefangen nehmen. Falls sich vor dem Gericht in Eglisau dann zeige, dass der Gefangene eines schweren Verbrechens angeklagt sei, das unter die hohe Gerichtsbarkeit falle, übergebe er ihn alsdann dem Grafen von Sulz. Dieser glaubte sich jedoch als

²⁵ Vgl. dazu A 115.2.40–46 und B IV 20, fol. 230, 234, 273.

²⁶ Als Vergleich mögen folgende Zahlen dienen: 1557 kaufte das Obmannamt eine ganze Hofstatt an der Brunngasse, mitten in der Stadt Zürich, für 165 Gulden; 1558 verdiente ein Maurermeister 9 Schilling pro Tag und ein Dachdeckermeister 8 Schilling pro Tag (F III 23, Rechnungen Obmannamt), der Maurer hätte also für 150 Gulden über 650 Tage arbeiten müssen, der Dachdecker 750 Tage.

²⁷ Zu den folgenden Begebenheiten vgl. A 115.2.85/86 und A 192.2.70, 72, 73a.

Inhaber des Hochgerichts selber zu Verhaftungen berechtigt. Der Landvogt liess zur Untermauerung seiner Position ältere Bewohner der vier Dörfer auf dem Rafzerfeld als Zeugen befragen. Dabei stellte sich heraus, dass beide Seiten Verhaftungen vorgenommen hatten. So scheint es bereits unter Landvogt Kramer (1515–1521) Streit mit den sulzischen Amtleuten gegeben zu haben, weil diese einen Rafzer gefangen genommen und auf der Küssaburg zu einer Busse verurteilt hatten. Besonders eingeprägt hatte sich den Zeugen auch der Fall von Heini Meyer von Hüntwangen, der sein Gut verkaufte und nach Rümlang ziehen wollte, weil sein Sohn geächtet war und deshalb nicht mehr in Hüntwangen bleiben durfte. Als die Amtleute des Grafen bemerkten, dass Meyer und sein geächteter Sohn begonnen hatten, ihre Habe wegzuführen, ritten sie nach Eglisau, in der Hoffnung, Meyers Sohn noch zu erwischen. Als ihnen stattdessen nur noch der Vater begegnete, schlugen sie diesen zu Boden und machten sich aus dem Staub.

Auch die Amtleute Zürichs hatten auf dem Rafzerfeld Übeltäter verhaftet, aber meistens den Sulzern übergeben, wenn es sich um hochgerichtliche Fälle handelte. Gemäss Zeugen kam es jedoch zweimal zu Eingriffen Zürichs in die hohe Gerichtsbarkeit der Grafen von Sulz. 1524 erhielt die Gemeinde Rafz vom klettgauischen Landrichter Peter Bierer eine Vorladung vor das Landgericht in Griessen.²⁸ Die Rafzer hatten einen «Welschen» namens Clade von Dision (Dijon) wegen Diebstahls verhaftet und dem Eglisauer Landvogt übergeben. Dieser schickte den Gefangenen sofort nach Zürich weiter, wo er zum Tode durch den Strang verurteilt wurde. Darin sahen die sulzischen Amtleute eine Verletzung ihrer hoheitlichen Rechte. Es gehe nicht an, dass die Rafzer einen Verbrecher aus dem gräflichen Hochgerichtsbezirk hinausführten. Die Zürcher Obrigkeit verteidigte aber ihre Untertanen und sprach von einem «Missgeschick». Weil es in den unruhigen Zeiten der Reformation an gewissen Orten zu Brandstiftungen gekommen war, habe man den Untertanen befohlen, ein Auge auf verdächtige, fremde Personen zu haben, diese zu verhaften und in die Stadt zu überführen. Zürich betonte, es anerkenne die hohe Gerichtsherrschaft der Grafen von Sulz über das Rafzerfeld und habe keinerlei Brüskierung beabsichtigt. Als der Gefangene überbracht

²⁸ Zum folgenden Fall vgl. A 192.1.105, 107, 109–111; B VI 249, S. 124; GLAK 10/123.

worden sei, habe man gar nicht mehr auf seine Herkunft geachtet. Man wolle in Zukunft die Gerichtskompetenzen auf dem Rafzerfeld besser beachten.

Dennoch ereignete sich 1531 wiederum ein fast identischer Fall.²⁹ In Rafz war ein «Welscher» in den Kirchturm gestiegen und hatte Sturm geläutet. Weil die Rafzer Böses von ihm befürchteten, nahmen sie ihn gefangen und überführten ihn nach Eglisau, von wo er nach Zürich weitergeleitet und mit dem Strick hingerichtet wurde. Der Graf von Sulz beschwerte sich, dieser Eingriff in seine Rechte stehe im Gegensatz zu dem 1524 gegebenen Versprechen. Die Zürcher versuchten sich erneut damit herauszureden, das Ganze sei *unbedacht unnd uss keyner verachtung geschehen*, und baten den Grafen, *söllichs nit zu ungutem uffzenemen, sonnder es für dis mal gütlich darby belyben zelassen*.

Fortan wurden die meisten hochgerichtlichen Fälle denn auch tatsächlich den sulzischen Amtleuten übergeben. Als die Rafzer zum Beispiel Andreas Schweizer von Schaffhausen gefangen nahmen, *von desse wegen, das er drii wyber genomen hat*, und ihn nach Eglisau brachten, wurde er zwar nach Zürich weitergeleitet, von dort aber wieder zurückgeschickt und den sulzischen Amtleuten übergeben.³⁰ Dasselbe geschah mit Adam Ruch von Wil wegen Diebstahls, mit Hans Tenger von Wil wegen schweren Fluchens, mit zwei Brüdern aus Wil, Stoffel und Jörg Wyg, wegen Diebstahls und Drohungen, mit einem Mann von Neunkirch wegen Diebstahls und mit Bersche Schönle, der in Eglisau einen Totschlag begangen hatte. Einige dieser «Malefikanten» lieferte Eglisau auch direkt aus.

Anscheinend war es nach der Reformation zur Gewohnheit geworden, dass auf dem Rafzerfeld vorwiegend die zürcherischen Amtleute Verhaftungen vornahmen. Stellte sich dann vor dem Landvogt in Eglisau heraus, dass der Fall vor die hohe Gerichtsbarkeit gehörte, so wurde der Übeltäter an die Grafen von Sulz ausgeliefert. Als letztere 1561 plötzlich selbst wieder Leute festnehmen liessen, rief dies den

²⁹ Vgl. dazu A 115.2.85, 86 und A 192.1.241 (2. Artikel).

³⁰ A 115.2.85, 86.

scharfen Protest des Eglisauer Landvogts hervor.³¹ Die Zürcher schlugen dem Grafen eine Konferenz über die Frage der Verhaftungen vor, die jedoch nicht zustande kam, so dass dieses Problem weiterhin bestehen blieb.

Zwei Vögte in einem Dorf?

Weil er mit seinen Vorladungen und direkten Verhaftungen auf Widerstand stiess, versuchte der Graf von Sulz mit anderen Mitteln, seine Rechte durchzusetzen. Bisher hatte er oft erst sehr spät von einem Vergehen erfahren, da er sich lediglich auf inoffizielle Informationsquellen stützen konnte. Herrschaft liess sich aber nur durch Präsenz effizient ausüben. Daher schrieb er im Dezember 1563 an Zürich, er beabsichtige, in jedem Dorf auf dem Rafzerfeld für die Meldung der hochgerichtlichen Fälle einen eigenen Vogt einzusetzen. Falls Zürich diese Massnahme ablehne, solle es wenigstens seinem Landvogt in Eglisau befehlen, alle Sulz zustehenden Angelegenheiten dem Vogt von Lottstetten zu melden.³² Der Graf verdächtigte den Landvogt, ihm gewisse Fälle zu verheimlichen und einfach vor dem Niedergericht abzuhandeln. Dies könnte durchaus den Tatsachen entsprochen haben, denn ohne ständige Anwesenheit eines Beamten war es sehr schwierig, die Gerichtskompetenzen wahrzunehmen. Hierbei hatte Zürich den grossen Vorteil, in allen Dörfern über einen Unter-vogt und in den Kirchgemeinden über einen Pfarrer zu verfügen, die über die wichtigsten Ereignisse Bericht erstatteten. Auch der Landvogt in Eglisau war sehr nahe und konnte die zürcherische Obrigkeit dadurch effizient vertreten. Diese hatte an einer Änderung der Verhältnisse natürlich kein Interesse und antwortete dem Grafen, in den

³¹ Ähnliche Auseinandersetzungen um das Recht auf Verhaftung gab es auch zwischen den Grafen von Sulz und der Stadt Schaffhausen. Vgl. dazu den langjährigen Streit (1556–1560) wegen der Verhaftung Bartli Häuptlis von Trasadingen (Eidg. Abschiede Bd. 4, Teil 2, S. 5, 27, 30, 36, 121), gefolgt von einem erbitterten Streit (1560–1561) um einen durch Schaffhausen neu gemachten «Wildhag» bei Neunkirch. Die Grafen liessen ihn durch ihre Diener zerstören und in die Bäume «Schwabenkreuze» schneiden (Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede [nachfolgend EA], Bd. 4, Abt. 2, S. 121, 128, 140, 164).

³² A 192.2.118.

Dörfern auf dem Rafzerfeld habe es noch nie Hochgerichtsvögte gegeben, und man halte solche auch nicht für nötig, denn durch eine diesbezügliche Neuerung würde wohl *vil irrung, missverstand unnd mer spann* (= Streit) *dan einigkeit volgen*.³³ Man wolle dagegen aber den Vertretern Zürichs auf dem Rafzerfeld und dem Landvogt gebieten, sich nicht in die hochgerichtlichen Angelegenheiten einzumischen, sondern solche den sulzischen Amtleuten zu melden. Mit dieser Antwort schien sich der Graf zufrieden zu geben, denn es sollte in der Folge nie mehr von sulzischen Vögten auf dem Rafzerfeld die Rede sein.

Die Wasterkinger Richter wollen nicht mehr richten

Nach einer über 20-jährigen Phase ohne grössere Streitigkeiten zwischen den Gerichtsherren auf dem Rafzerfeld brachen die Konflikte im April 1589 mit grosser Heftigkeit wieder hervor. Der Eglisauer Landvogt berichtete nach Zürich, der Untervogt von Wasterkingen und die Richter von Wil, Hüntwangen und Wasterkingen wollten ihre Ämter nicht mehr ausüben. Was hatte sie zu einem solch ungewöhnlichen Entscheid bewogen?

Im Streit um ein Pferd waren Stoffel Ritz von Hüntwangen und ein Schwabe vor die Richter der drei Gemeinden gekommen. Weil diese das Pferd dem Schwaben zusprachen, verschrie Ritz alle Angehörigen des Gerichts als Diebe.³⁴ Die gräflichen Oberamtleute erfuhren davon, zitierten den Untervogt und die Richter vor das Landgericht und verurteilten diese, obwohl sie bestritten, *das sy dieben unnd sölliche lüth sigend*, zu einer saftigen Busse von 100 Kronen. Für den Landvogt von Eglisau war klar, dass Ritz nur *uss bössem ufffürischem gmiitt, och nyt unnd hass sölliche schältt wortt uff sy geret*, wie er dies bereits bei anderen Personen getan habe. Er sei vom Landgericht bereits mehrfach wegen Ehrverletzung gebüsst worden, man habe ihn aber nie für unehrenhaft erklärt. Der Landvogt war gar der Meinung, Ritz werde von den sulzischen Amtleuten als *lockfogel* verwendet, der durch ständige Verleumdungen für mehr hochgerichtliche Fälle sorge. Die gebüssten

³³ B VIII 5, fol. 275v.

³⁴ Dass sich der Streit um ein Pferd drehte, wird erst aus A 115.3.88 klar.

Dorfrichter beklagten sich, wenn sie immer dann befürchten müssten, vor das Landgericht geladen zu werden, wenn sie durch die unterlegene Prozesspartei verleumdet würden, obwohl das Urteil nach ihrem besten Gewissen und ihren Eiden gemäss ausgefällt worden sei, dann könnten und wollten sie nicht mehr Richter sein. Im übrigen hätte Ritz in seinem Fall an den Zürcher Rat appellieren können und *niemandts gegen den gräffischen verschwetzen*.³⁵

Bereits im Mai desselben Jahres (1589) ereignete sich ein ähnlicher Fall. Der Wasterkinger Untervogt wollte von den Leibeigenen des Schlosses Eglisau, die im Klettgau wohnten, die Fasnachtshühner und die Leibsteuer einziehen. Er stiess aber bei etlichen auf Widerstand, die entgegneten, der in Wasterkingen sesshafte Heinrich Müller habe behauptet, sie seien nicht leibsteuerpflichtig. Als der Landvogt davon erfuhr, sagte er zum Untervogt, Müller gehöre in den Turm, wenn er die erwähnte Aussage tatsächlich gemacht habe. Daraufhin lief Müller zu den sulzischen Amtleuten und erzählte ihnen, der Untervogt von Wasterkingen wolle ihn ohne Gerichtsverfahren verhaften und in den Diebsturm werfen. Weiter berichtete er den Amtleuten, dass sogar der Neffe des Untervogts diesen vor 15 Jahren des Diebstahls bezichtigt habe, was letzterer nie vor Gericht angefochten habe. Das Landgericht liess den Wasterkinger Untervogt vorladen und verurteilte ihn zu einer Busse von 100 Gulden. Ausserdem musste er dem Müller 15 Gulden an die Prozesskosten bezahlen. Weil es sich bei diesen Bussen um enorme Summen handelte, die der Untervogt nicht sofort bezahlen konnte, wurde ihm wiederholt mit der Verhaftung gedroht. Gemäss dem Bericht des Landvogts war der Wasterkinger Untervogt aber ein pflichtbewusster und ehrlicher Mann, von dem auch die Bauern und Gemeindgenossen in den drei Gemeinden nichts Unehrliches zu sagen wüssten. So wie der Untervogt würden aber auch noch viele andere ehrliche Leute vor das Landgericht zitiert, unter der Androhung von 27 Pfund Busse bei Nichterscheinen. Als sich kürzlich ein Wilemer geweigert habe, vor das Gericht zu gehen, habe man ihn sogar mehrfach in die Acht erklärt. Obwohl die Aussagen des Landvogts als Vorsteher des Niedergerichts, der jeden Eingriff des Hochgerichts mit Skepsis betrachtete, mit Vorsicht zu werten sind, zeigen sie doch, dass sich in der Praxis des Landgerichts etwas geän-

³⁵ A 192.3.44.

dert hatte. Anscheinend war die sulzische Seite bestrebt, ihre Rechte auf dem Rafzerfeld verstärkt durchzusetzen, wobei finanzielle Interessen eine nicht zu unterschätzende Rolle gespielt haben dürften. So äusserte der Landvogt zum Beispiel die Vermutung, im Fall der Klage von Stoffel Ritz habe das Landgericht den Untervogt und das Gericht von Wil, Hüntwangen und Wasterkingen verurteilt, weil diese eine hohe Busse eher vermöchten als Ritz. Er warf dem Landgericht also vor, es falle seine Urteile so, dass möglichst viele Einnahmen aus Bussgeldern zu erzielen seien.³⁶

Normalerweise erwuchsen einem Untervogt und seinen Richtern aus ihren Ämtern nicht nur Ehre, sondern auch gewisse Einkünfte. Wenn ihnen nun aber durch die Ausübung ihres Amtes hohe Bussen und Gefängnis drohten, stand Zürich vor dem Problem, dass *niemandt meer inn den drygen gmeinden gricht hallten* wollte. Die zürcherische Obrigkeit, welche natürlich nicht akzeptieren konnte, dass das Dorfgericht in den drei Gemeinden sein Amt nicht mehr ausüben wollte, ermahnte die Richter, sie könnten *wegen solcher irer empfangner bestraffung ir gricht und recht zuerhalten nitt underlassen*. Sie sollten weiterhin zu Gericht sitzen, den Gräflichen aber ihre Rechte belassen, was darauf hindeutet, dass Zürich nicht gewillt war, mit dem Grafen in einen grösseren Streit zu geraten.³⁷

Alle gegen Alle

Damit waren die Streitigkeiten allerdings nicht abgeschlossen, denn die Sache zog immer weitere Kreise. Einer der Richter, Hans Berchtold, Metzger von Wasterkingen, lehnte es nämlich mittlerweile ab, sich an der Zahlung der Busse zu beteiligen, die das Landgericht im

³⁶ A 192.3.45. Stoffel Ritz wurde übrigens später wegen seines Verhaltens von Zürich des Landes verwiesen. 1592 bat er die sulzischen Amtleute, sich für seine Begnadigung einzusetzen, damit er sich mit seiner Familie wieder in Hüntwangen niederlassen könne (A 192.3.54). 1596 büsstet der Zürcher Rat Ritz erneut, weil er Schmähreden auf das Gericht in Eglisau und den Landvogt gehalten hatte. Wenn er sich weiterhin so unruhig aufführe, werde man ihm alte und neue Vergehen zusammenrechnen und ihn umso härter strafen (B II 255, S. 10f.).

³⁷ B V 31, fol. 176v.

Fall Ritz ausgesprochen hatte. Er wollte sich damit wohl dafür rächen, dass er vor dem Gericht in Wil in einem eigenen Prozess gegen Jakob Bühl von Kaiserstuhl unterlegen war. Weil auch die Appellation beim Zürcher Rat gegen das Urteil seiner Kollegen zu seinen Ungunsten ausfiel, verweigerte er in der Folge sowohl die Zahlung der Verfahrenskosten in seinem Prozess als auch seinen Anteil an der Busse des Landgerichts im Fall Ritz. Als er deswegen von seinen Richterkollegen in Eglisau verklagt wurde, verlor er abermals. Gegen dieses erstinstanzliche Urteil appellierte er erneut an den Zürcher Rat, der jedoch das Urteil des Eglisauer Gerichts stützte.³⁸ Aufgrund dieses Zürcher Urteils forderten die anderen Richter Berchtold auf, ihnen die geschuldeten Beträge zu bezahlen. Mit einer geschickten Kehrtwendung entzog er sich jedoch abermals und erklärte kurzerhand, *er frage ietzmallen denen herren von Zürich unnd irem urtheilbrieff nütztit nach, der handel habe nit für die herren von Zürich ghört, es sige ein mallefitzischer handel gsyn unnd habe uff das lanndtgricht ghört*, dies obwohl er selber zuerst den Zürcher Rat bemüht hatte.³⁹

Bereits einige Tage später betrat der gräfliche Landbote das Haus des Wasterkinger Untervogts und übergab diesem zwei Vorladungen auf das Landgericht; die eine war für ihn selber bestimmt in der oben erwähnten Sache mit Heinrich Müller, die andere für die Richter der drei Dörfer in ihrem Handel mit Berchtold. Die Rafzerfelder Richter hinterlegten beim Landgericht als Beweismittel den Urteilbrief, den ihnen Zürich im Prozess gegen Berchtold ausgestellt hatte. So wollten sie diesen zur Zahlung der ausstehenden Gelder zwingen. Berchtold forderte jedoch 67 Gulden von seiner Gegenpartei, mit dem Hinweis auf seine hohen Prozesskosten. Ausserdem brachte er vor, seine Richterkollegen hätten Stoffel Ritz damals das Pferd gestohlen, nun wollten sie ihn auch zu einem Dieb machen. Eventuell war Berchtold mit dem seinerzeitigen Urteil gegen Ritz nicht einverstanden gewesen und hatte deshalb die Zahlung der landgerichtlichen Busse verweigert. Auf jeden Fall aber war die Argumentation taktisch geschickt gewählt, denn als Zeugen für seine Position brachte er unter anderem Stoffel Ritz ins Spiel. Seine Gegner protestierten natürlich heftig, Ritz

³⁸ A 115.3.76. Vgl. auch zwei Zeugenaussagen mit einer Schilderung des gleichen Sachverhalts in A 115.3.88.

³⁹ A 115.3.88.

sei parteiisch, habe er doch erst vor kurzem selbst vor dem Landgericht gegen sie geklagt. Ein Wasterkinger Richter behauptete sogar, Berchtold habe ihn zu einer Falschaussage gegen den Wasterkinger Untervogt überreden wollen. Er solle vor dem Landgericht sagen, der Untervogt habe seinen Anteil an der bewussten Busse einfach aus dem Gemeindesäckel genommen. Nach einer langen Gerichtsverhandlung erging am späten Abend endlich das landgerichtliche Urteil. Die Rafzerfelder Richter mussten Berchtold 8 Gulden und 11 Batzen bezahlen und zudem seinen Anteil an der Busse im Fall Ritz übernehmen. Der Zürcher Urteilbrief nützte den Rafzerfelder Richtern also nichts, ja als sie ihn vom Landgericht wieder zurückforderten, wollte ihn dieses nur gegen die Bezahlung von 2 Batzen für das Vorlesen wieder herausgeben.

Unliebsame Erfahrungen mit dem klettgauischen Landgericht machten aber nicht nur die Richter von Wil, Hüntwangen und Wasterkingen, sondern verschiedene Bewohner des Rafzerfeldes. Die Leute von Wil beklagten sich, dass sie bereits wegen geringfügiger Streitigkeiten sofort vor das Landgericht geladen würden. Früher sei eine solche Sache zuerst einmal vor das Dorfgericht gekommen. Untervogt Franz Graf von Rafz berichtete, wie eines Tages der Substitut des gräflichen Oberamtmanns ins Rafzer Wirtshaus gekommen sei und dort verschiedene Zeugen über Clewy Meier und Konrad Neukom befragt habe. Als der Substitut auch an ihn gelangt sei, habe er die Aussage verweigert. Er lasse sich nur befragen, wenn die Prozessparteien zugegen seien. Der sulzische Beamte habe ihm deshalb mit einer Vorladung vor das Landgericht gedroht, worauf er jedoch erwidert habe, er werde gern vor dem Landgericht aussagen, aber nur, wenn ihn der Zürcher Rat dorthin schicke, denn er sei ein Diener der Herren von Zürich, ihnen habe er Gehorsam gelobt und den Eid geschworen. Andere Rafzer sträubten sich anfänglich zwar auch dagegen, als Zeugen vor dem Schreiber des Oberamtmanns auszusagen. Als ihnen dieser aber mit harten Konsequenzen drohte, gaben sie nach, wohl aus Angst vor grösseren Kosten.⁴⁰

⁴⁰ A 115.3.88.

Vergiftetes Klima in den Dörfern

Die genannten Beispiele zeigen, wie die sulzische Seite versuchte, ihre hochgerichtlichen Rechte zu intensivieren. War es früher eher selten vorgekommen, dass gräfliche Amtleute auf dem Rafzerfeld auftauchten, so schienen sie nun allgegenwärtig. Der Bote brachte Vorladungen und Achtbriefe, der Landschreiber verhörte Zeugen direkt in den Dörfern. Erleichtert wurde den hochgerichtlichen Beamten die Arbeit dadurch, dass in den Gemeinden selbst starke Spannungen herrschten. Seit den 1570er-Jahren, als sich das Klima verschlechtert hatte, war die Armut aufgrund von Missernten und Teuerung immer grösser geworden.⁴¹ Die schlechte Wirtschaftslage führte zu einem erbitterten Kampf um die Ressourcen. Die Dörfer versuchten sich gegen Bettler und Einbürgerungswillige abzuschotten. Aber auch innerhalb der Gemeinden kam es zu Verteilungskämpfen. Vor diesem Hintergrund erstaunt es weniger, dass Stoffel Ritz von Diebstahl sprach, als er den Prozess um ein Pferd verlor, oder dass Hans Berchtold alle Gerichtsinstanzen bemühte, um Gerichtskosten und Bussen abzuwehren.

Die so entstehenden, ineinander verwinkelten Prozesse hatten nicht nur materielle Folgen, sondern vergifteten auch das Klima unter den Dorfbewohnern. So wurde in Wasterkingen gewissen Dorfgenossen die Teilnahme an der Gemeindeversammlung verwehrt. Untervogt Berchtold klagte dem Eglisauer Untervogt Lauffer, *wie es so ein ellendt ding by inen zu Wasterkingen inn irer gmeindt worden sige, es welle schier niemandt nützt meer umb den anderen geben*.⁴² Diese äusserst angespannte Situation versuchte der Graf von Sulz für die Stärkung seiner Stellung auszunützen, indem er die in dörfliche Konflikte verstrickten Bewohner des Rafzerfeldes untereinander ausspielte, wie auch diese selbst gedachten, aus der strittigen Rechtslage zwischen hoher und niederer Gerichtsbarkeit ihre Vorteile zu ziehen. Das Selbstverständnis der Dorfrichter war erschüttert, denn plötzlich schienen ihnen ihre bisher so ehrenvollen Ämter nur noch Nachteile zu bringen.

⁴¹ STUCKI, Heinzpeter, Das 16. Jahrhundert, in: FLÜELER, Niklaus und Marianne, Geschichte des Kantons Zürich, Band 2, Frühe Neuzeit – 16. bis 18. Jahrhundert, Zürich 1996, S. 172–281, hier S. 226–229.

⁴² A 115.3.92.

Auch 1592 beschwerte sich der Eglisauer Landvogt wieder beim Oberamtmann und den Landrichtern im Klettgau, jedes noch so kleine Gerücht über eine Ehrverletzung führe sogleich zu einer Vorladung vor das Landgericht.⁴³ Dabei handle es sich um eine unzulässige Neuerung, denn früher sei jemand zuerst einmal vor seinem Dorfgericht angeklagt worden. Nach dem Urteilsspruch bestand für die unterlegene Partei die Möglichkeit zu appellieren.⁴⁴ Je nach Sachlage konnte das Dorfgericht den Fall aber auch an eine höhere Instanz weisen. Die grosse Bereitschaft des Landgerichtes, Fälle sofort an sich zu ziehen, bot gewissen Dorfleuten auf dem Rafzerfeld neue Möglichkeiten der Konfliktbewältigung. So konnte zum Beispiel gegen unliebsame Urteile mittels Ehrverletzungsklagen vor Landgericht vorgegangen werden. Weshalb Zürich bisher nicht schärfer reagiert hatte und die gräflichen Amtleute mehr oder weniger gewähren liess, bleibt unklar. Als 1592 neben vielen anderen aber sogar der Rafzer Pfarrer Hans Haar nach Oberlauchringen vorgeladen wurde, weil er angeblich auf der Kanzel «scharfe Worte» gegen die Katholiken im benachbarten Klettgau gebraucht hatte, kamen die gnädigen Herren in Zürich zum Schluss, dass sie diesem *gächen citieren ... mit stillschwygen nit lenger zusehen könnend*, weil dadurch die Einwohner der vier Dörfer stark belastet würden und *mit disserm mitel zvollen inn armut gerichtet wurdint und myn herren also der enden allein die bettler erhalten müsstend und die gräffischen das gut zu handen züchen*.⁴⁵ Die Zürcher versuchten also zu verhindern, dass neben den vielen Armen, die es durch die schlechte Wirtschaftslage sowieso schon zu unterhalten galt, auch noch diejenigen ihrer Untertanen durch hohe Bussen und Gerichtskosten ver-

⁴³ E I 30.94.14.

⁴⁴ Zum Appellationsverfahren vgl. HÜRLIMANN, Katja, Soziale Beziehungen, S. 42f.

⁴⁵ A 192.3.56. Welche Art von «scharfen Worten» man Pfarrer Haar vorwarf, dürfte sich daraus ableiten, was die zürcherische Seite den katholischen Priestern zuschrieb. In Lottstetten und Bühl sollen die Reformierten von der Kanzel herab Ketzer und des Teufels genannt worden sein. Der Priester von Lottstetten soll sogar gesagt haben, die Reformierten kämen gerade so in den Himmel, wie eine Kuh durch ein Mausloch. Das Klima zwischen dem katholischen Grafen und dem reformierten Zürich war bereits seit einigen Jahren nicht das beste. 1587 hatte Graf Rudolf beabsichtigt, das Burgrecht mit Zürich aufzukündigen zugunsten eines Schirm-, Burg- und Landrechts mit den fünf katholischen Orten. Er begründete dies damit, dass Zürich viel Trotz und Hochmut gegen ihn an den Tag lege und versuche, seine Untertanen aufzuwiegeln (EA, Bd. 5, Abt. 1, S. 48, 55).

armten, die sich bisher noch selber hatten durchbringen können. Der Streit zwischen Zürich und Sulz war also nicht nur eine reine Frage der Macht, sondern hatte einen sehr konkreten wirtschaftlichen Hintergrund. Allerdings gilt es auch zu berücksichtigen, dass man macht-politische Absichten gerne hinter der «landesväterlichen» Sorge um das Wohl der Untertanen und dem «gemeinen Nutzen» zu verbergen suchte.

Heckenschützen und verarmte Untertanen

Ihren Höhepunkt erreichten die Streitigkeiten, als die sulzische Kanzlei damit begann, alle Personen in Wil, Hüntwangen und Wasterkingen in die Acht zu erklären, die ihre Bussen, Gerichtskosten und andere Gebühren noch nicht bezahlt hatten. Insgesamt 18 Achtbriefe gelangten auf das Rafzerfeld, was den Pfarrer von Wil zu seiner eingangs erwähnten Aussage bewog. So wurde etwa das Gericht der drei Gemeinden geächtet, weil noch immer ein Teil der hundert Kronen Busse aus dem Prozess gegen Stoffel Ritz fällig war. Andere Dorfleute waren wegen Holzfrevel, verfallenen Zinsen oder Obstdiebstahl vor das Landgericht zitiert worden und hatten wegen Nichterscheinens Achtbriefe erhalten. Helias Wirtenberger wurde geächtet, weil er einem verstorbenen Bettler etwas Gewürzpulver abgenommen und verkauft hatte. Einen möglichen Grund für die sich in letzter Zeit häufigen Vorladungen und Achtbriefe sahen die Rafzerfelder im neuen gräflichen Oberamtmann Michael Meyer, der in Freiburg im Breisgau Recht studiert hatte und nun versuchte, die Rechtsprechung im Klettgau zu systematisieren und die Urteile konsequenter durchzusetzen. Es ging auch das Gerücht um, er habe dem Grafen die Bussen abgekauft und treibe diese nun mit aller Härte selber ein.⁴⁶ Damit stiess er aber auf den erbitterten Widerstand der Dorfleute auf dem Rafzerfeld, die behaupteten, früher seien ähnliche Fälle vor die Dorfgerichte gekommen, und der Landvogt in Eglisau habe die Zahlungsunwilligen mit Geboten und Gefangenschaft zum Gehorsam gezwungen.

⁴⁶ A 115.3.130.

Die Bewohner der drei Dörfer beschwerten sich ausserdem, der gräfliche Landbote stelle seine Vorladungen oftmals genau an reformierten Feiertagen zu und gebiete den Leuten, noch am Feiertag selbst oder am Tag danach vor Landgericht zu erscheinen. Solche Provokationen waren möglich, weil der katholische Kalender seit der gregorianischen Reform dem reformierten um zehn Tage voraus war. Eine Einschüchterung der Dorfbewohner dürfte auch beabsichtigt gewesen sein, als der Landweibel eines Nachts um elf Uhr mit 5 oder 7 *hackgen schützen und gewapneten mannern* nach Wil kam, um Ueli Schnyder wegen Blutschande zu verhaften. Schnyders Vater machte daraufhin eine Anzahlung an die 120 Gulden Busse, worauf der Sohn wieder freigelassen wurde.⁴⁷ Der Zürcher Rat protestierte beim Grafen Rudolf von Sulz, er solle von solchen, dem alten Herkommen widersprechenden Vorladungen, Ächtungen und Verhaftungen Abstand nehmen, da es sich um eine *inn unnsernen lannden ungewönnliche procedur* handle und dadurch *unnsere ohne das sonst by disser gewessnen thürung unnd leidigen feljaren erärmblten unnderthonnen inn das usserst verderben unnd höchste armut gerichtet würden, also das letstlich unns nützt dann arme lüth unnd bätler überblyben wurden.*⁴⁸ Zürich schlug dem Grafen wiederum eine Konferenz in der Sache vor. Sollte eine solche wegen der ständigen Abwesenheiten des Grafen nicht zustande kommen, so wurde ihm doch geraten, seine Amtleute von weiteren ähnlichen Aktionen abzuhalten; ansonsten sei man gezwungen, die Untertanen auf dem Rafzerfeld dagegen zu schützen und ihnen zu raten, Vorladungen und Achtbriefe in Zukunft zu ignorieren.

Graf Rudolf widersprach der Meinung, es seien seine Amtleute, die auf die Bezahlung der Bussen drängten. Er selbst habe gemäss seinen kaiserlichen Regalien, Freiheiten und Rechten den Befehl gegeben, die ungehorsamen Untertanen vor das Landgericht zu zitieren und in die Acht zu legen, denn die ausstehenden Bussen, Gerichtskosten und Gebühren beliefen sich auf über 2500 Gulden, welche man nun etliche Jahre lang mit gütlichen Ermahnungen gefordert habe, allerdings ohne Wirkung. Auch er und seine Untertanen würden *von andern zue*

⁴⁷ Zu den Klagen der Rafzerfelder A 115.3.108 und 115.3.130. Eine Aufstellung der verschiedenen ausstehenden Bussen, Gerichtskosten und Gebühren in A 192.3.61.

⁴⁸ A 115.3.127.

bezahlung getrieben. Deshalb müsse er zu schärferen Mitteln greifen.⁴⁹ Er werde die Verfahren jedoch beenden, wenn sich Zürich bereit erkläre, die ausstehenden Beträge auf sich zu nehmen. Die sulzische Macht-demonstration lag also weniger in einer einfachen Prinzipienreiterei begründet, als vielmehr darin, dass der Graf unter enormem finanziellem Druck stand.⁵⁰ Graf Rudolf hatte bereits bei seinem Regierungs-antritt 1583 eine grosse Schuldenlast geerbt und musste nun in den 1590er-Jahren auch noch steigende Reichs- und Kreissteuern für den Türkenkrieg finanzieren. Da sich auch die klettgauischen Gemeinden zunehmend gegen Abgaben und Steuern zu wehren begannen, war der Graf auf zusätzliche Einnahmen angewiesen.

Um die nunmehr seit fünf Jahren geführten Auseinandersetzungen zwischen hoher und niederer Gerichtsbarkeit, die vor allem für die Bewohner des Rafzerfeldes nachteilige Folgen hatten, zu einem Ende zu bringen, fand am 22. April 1594 in Eglisau eine Konferenz statt. Die erzielte Übereinkunft sah vor, dass Ehrverletzungsprozesse immer vor das Landgericht gehörten, egal ob der Beleidiger auf seinen Worten beharrte oder nicht. In diesen Fällen waren direkte Vorladungen und bei Nichterscheinen Achtbriefe erlaubt. Das Landgericht durfte immer dann Zeugen vorladen, wenn ein Fall eindeutig der hohen Gerichtsbarkeit zustand. Alle anderen Vergehen, die 10 Pfund in den Dörfern Wil, Hüntwangen und Wasterkingen und 50 Pfund in Rafz nicht überstiegen, sollten allein dem Niedergericht in den Dörfern und dem Landvogt in Eglisau im Namen der Stadt Zürich zufallen. Wie bei der Höhe der Bussen wurde auch beim Friedbruch zwischen Rafz und den übrigen Dörfern auf dem Rafzerfeld unterschieden. In Wil, Hüntwangen und Wasterkingen war jeder Friedbruch, auch wenn er nur mit Worten und ohne Blutvergiessen geschah, ein Fall für das Hochgericht, in Rafz nur, wenn er mit Blutvergiessen verbunden war. In hochgerichtlichen Angelegenheiten hatte Sulz das Recht, die Leute unter Androhung einer Busse von 27 Pfund vorzuladen. Falls jemand nicht erschien, fiel diese Busse

⁴⁹ A 115.3.128.

⁵⁰ Vgl. dazu SCHULZE, Winfried, Klettgau 1603. Von der Bauernrevolte zur Landes- und Policeyordnung, in: Gemeinde, Reformation und Widerstand. Festschrift für Peter Bickle zum 60. Geburtstag, hg. von Heinrich R. Schmidt, André Holenstein, Andreas Würgler, Tübingen 1998, S. 415–431.

ohne Unterschied der Dörfer an die gräfliche Seite. Zivilprozesse und Schuldsachen standen allein dem Niedergericht zu, es sei denn, die Schuld bestehe in Bussen oder Kosten der hohen Gerichtsbarkeit. Man regelte auch die Auslieferung von Missetätern. Wenn zum Beispiel ein Rafzer in Jestetten eine Freveltat beging und von der sulzischen Seite nicht behändigt werden konnte, so war der Eglisauer Landvogt gehalten, seinen Untertanen auszuliefern, ob geständig oder nicht.⁵¹

Zürich gewinnt die Oberhand

Dieser Vertrag wurde vom Zürcher Rat bereits im Mai 1594 ratifiziert, scheint dann aber einige Monate lang liegengeblieben zu sein. Als 1595 an der Tagsatzung in Baden bezüglich Kadelburg, wo es ebenfalls Streit um die Gerichtskompetenzen gegeben hatte, eine für Sulz weniger vorteilhafte Regelung getroffen wurde, zog Zürich seine Bestätigung des Eglisauer Vertrags zurück.⁵² Damit war es einmal mehr nicht gelungen, einer Übereinkunft zu endgültiger Rechtskraft zu verhelfen. Dennoch kam es in den folgenden Jahren zu keinen nennenswerten Klagen der Rafzerfelder über die gräfliche Justiz mehr. Die sulzische Administration war zunehmend damit beschäftigt, die eigenen Untertanen unter Kontrolle zu halten, die sich nun aktiv gegen die steigende Abgabenlast zu wehren begannen. Dieser Widerstand führte schliesslich 1602 dazu, dass Rudolf die Landgrafschaft an seinen Bruder Carl Ludwig von Sulz abtreten musste.⁵³

In der nachfolgenden Zeit gelang es den Sulzern noch weniger als früher, ihre Rechte auf dem Rafzerfeld richtig durchzusetzen. Dennoch kam es immer wieder zu Provokationen und Übergriffen von beiden Seiten, die das gegenseitige Verhältnis zum Teil stark trübten. 1603 liess der Eglisauer Landvogt die beiden Rafzer Hans Höfli und Jakob Angst wegen Homosexualität verhaften und nach Zürich über-

⁵¹ A 115.3.63.

⁵² A 192.3.63 (Rückseite), vgl. bezüglich Kadelburg z.B. auch EA, Bd. 5, Abt. 1, S. 1449.

Der gräfliche Oberamtmann mahnte die Zürcher noch am 7. August 1595 (28. Juli nach altem Kalender), den Vertrag zu besiegn.

⁵³ SCHULZE, Klettgau 1603, S. 422.

führen. Dagegen protestierten die sulzischen Oberamtleute, weil Sodomie unter die hohe Gerichtsbarkeit falle. Zürich bestritt dies nicht, meinte aber, die beiden hätten sich freiwillig in Eglisau gestellt, wo das Hochgericht nicht mehr den Grafen gehöre. Wären sie hingegen in Rafz verhaftet worden, hätte man sie natürlich ausgeliefert.⁵⁴ Mit dieser fadenscheinigen Begründung sollte sich Zürich noch mehrmals herausreden, wenn es in die Kompetenzen der Sulzer eingriff.

1604 brach der bald hundertjährige Streit um das Recht, auf dem Rafzerfeld Verhaftungen vorzunehmen, wieder aus. Zwei Männer aus Griessen waren in Wil erschienen, um *ein gemeine dirnen* festzunehmen, weil sie sich mit Diebesgut aus Griessen davon gemacht hatte. Die beiden geboten den zwei Wilemer Dorfwächtern, ihnen bei der Verhaftung und der Überführung der Frau auf die Küssaburg behilflich zu sein. Diese weigerten sich aber. Sie wollten sie höchstens nach Eglisau führen, wie dies der Brauch sei, nicht aber auf die Küssaburg. Da schritten die beiden sulzischen Abgesandten selbst zur Tat, nahmen die «Dirne» gefangen und führten sie ab.⁵⁵

1608 versuchten sowohl der Landvogt in Eglisau wie auch die Landrichter im Klettgau, einen Fall von Ehrverletzung vor ihr Gericht zu bringen, indem sie an Ruedi Spühler und Hans Berchtold, beide von Wasterkingen, die sich gegenseitig des Diebstahls bezichtigten, Vorladungen verschickten.⁵⁶ Die zürcherische Seite glaubte sich zuständig für den Fall, weil die Scheltworte im Schloss Eglisau gefallen waren, die Sulzer erwiderten, Ehrverletzung und Ketzerei gehörten grundsätzlich vor das Hochgericht. Überdies beklagten sich die klettgausischen Amtleute, in den letzten Jahren sei ihnen von Eglisau nie etwas überwiesen worden, obwohl sich mehrere schwere Vergehen zugetragen hätten. Im Gegenteil seien solche *hinderschlagen unnd vertruckht worden*. In der Tat scheint der Landvogt seit einiger Zeit keine Gefangenen mehr an die Grafen ausgeliefert zu haben. Wenn diese aber selber zu Verhaftungen schritten, wie im Fall der «Dirne», beschwerte er sich, dies sei ein Eingriff in seine Rechte. 1609 gelang es den beiden Parteien an einer Konferenz in Eglisau, sich über die wich-

⁵⁴ A 192.3.174–176.

⁵⁵ A 115.3.176.

⁵⁶ Vgl. zu diesem Fall A 192.3.190–198.

tigsten Streitpunkte zu einigen.⁵⁷ Demnach gehörten Ehrverletzungen, auf denen beharrt wurde, unmittelbar vor das hohe Gericht. Wenn einer den anderen aber im Zorn oder in betrunkenem Zustand beleidigte und dies später wieder zurücknahm, so war der Landvogt in Eglisau zuständig. Bezuglich des Strafmaßes hatte sich dieser aber mit den gräflichen Amtleuten abzusprechen. Vier weitere Punkte der Übereinkunft von 1609 wurden wörtlich aus derjenigen von 1594 übernommen: In Rafz durfte das Niedergericht Bussen bis 50 Pfund aussprechen, in den anderen drei Gemeinden nur bis 10 Pfund; die Nichtbefolgung von hochgerichtlichen Vorladungen durfte mit 27 Pfund Busse belegt werden, Zivil- und Schultsdachen gehörten prinzipiell vor das Niedergericht, Untertanen der einen Seite, die auf dem Gebiet der anderen gefrevelt hatten, sollten ausgeliefert werden. Neu kam noch ein Passus hinzu, der es dem Niedergericht bei Fluchtgefahr auch in hochgerichtlichen Fällen erlaubte, einen Täter zu verhaften und in Eglisau zu befragen. Danach musste er den Grafen ausgeliefert werden. War es hingegen nicht von vornherein klar, welcher Art das Vergehen war, kam es immer zuerst vor das Niedergericht, das die schweren Fälle nachher abgeben musste.

Hexen, gesperrte Strassen und totes Vieh

Trotz dieser von beiden Seiten verabschiedeten Regelungen gab es im darauffolgenden Jahr wieder Streit, weil die sulzischen Amtleute mit grossem Aufsehen einige Frauen von Wil als Hexen verhafteten.⁵⁸ Die zürcherische Seite nahm wohl weniger Anstoss an der Festnahme als an deren Art und Weise. Mitten in der reformierten Osterzeit kamen nachts einige Männer nach Wil und verhafteten die *bösen wyber*. Dabei feuerten sie ihre Musketen ab, wodurch ein solcher Lärm entstand, dass die Rafzer erwachten und sich in Waffen und Rüstungen zur Gegenwehr vorbereiteten. Zürich machte die Amtleute darauf aufmerksam, dass es in Zukunft solche Machtdemonstrationen nicht mehr zu dulden gedenke. Im übrigen habe man in der Nachbarschaft keine Unruhe nötig, denn es gebe sonst überall Krieg genug. Der Graf

⁵⁷ A 192.3.218, 219.

⁵⁸ A 192.4.3, 4, C III 6 Eglisau Nr. 394.17.

solle auch daran denken, dass man ihm schon mehrmals gegen seine aufständischen Untertanen geholfen habe.

Dieser dachte aber vor allem an seine finanzielle Notlage. 1616 erreichte die Zürcher Obrigkeit ein Brief ihres Landvogts in Eglisau, der Graf von Sulz habe die von jeher gebräuchliche Landstrasse von Eglisau über Solgen nach Schaffhausen schliessen lassen und zwinge den Verkehr nun, über den Zoll in Lottstetten zu fahren.⁵⁹ Graf Carl Ludwig behauptete jedoch, die Strasse über Solgen sei gar nicht die richtige Landstrasse, sondern lediglich eine Nebenstrasse, die von jenen benützt werde, die den Reichszoll nicht bezahlen wollten. Die richtige Land- und Reichsstrasse führe über den Zoll bei Lottstetten. Es beklage sich übrigens niemand anders als *ein grober unwiissender baur von Sulgen, der geredt haben solle, ehe er disse strass meide, welle er eher dass leben lassen*. Für den Fall, dass jemand trotz der Sperrung versuchen sollte, die Strasse über Solgen zu benützen, drohte der Graf mit hohen Busen. Wie der Fall ausging, ist nicht bekannt, später führte aber die Hauptstrasse tatsächlich über Rafz und Lottstetten und nicht mehr über Solgen.

Ebenfalls von finanziellen Interessen geleitet war wohl der Versuch des Grafen, die Rafzerfelder dazu zu bringen, ihr totes Vieh durch den klettgauischen Wasenmeister (Abdecker) beseitigen zu lassen. So bat 1611 die Gemeinde Rafz den Zürcher Rat, er wolle doch beim Landvogt im Klettgau bewirken, dass sie, *wenn inen vech abgaht, darmit nit an den nachrichter ald wasenmeister im Klegköw gebunden syn müssint, sonnders daselbig durch den wasenmeister zu Schaffhausen abweg thun lassen oder sy selbs verlochen mögint, wie von alterhar*.⁶⁰ Dass man um die Beibehaltung dieser Gewohnheit bitten musste, zeigt bereits, dass sie zwar alt, aber nicht unbedingt rechtmässig war. Die Abdeckerei gehörte zur hohen Gerichtsbarkeit. Deshalb beklagten sich die sulzischen Räte denn auch heftig, als Zürich in Eglisau einen eigenen Wasenmeister einsetzen wollte, der auch für das Rafzerfeld zuständig sein sollte.⁶¹ Dabei ging es nicht um das Recht selbst, sondern um die daraus fließenden Einnahmen. Mit lukrativen Pfründen finanzierte man Verwaltungsstellen, die wiederum die Präsenz der Herrschaft gegenüber den

⁵⁹ Zu diesem Fall A 115.4.7–9.

⁶⁰ B II 316, S. 40, 41.

⁶¹ A 192.4.57.

Untertanen bekräftigten. Dies zeigt die erneute Klage der klettgauischen Amtleute vom Jahre 1648.⁶² Anscheinend hatten die Leute auf dem Rafzerfeld bei einer Viehseuche vor ungefähr zwei Jahren den schaffhausischen oder andere Wasenmeister gerufen und nicht den klettgauischen, wodurch diesem seine Einnahmen entzogen wurden. Der Landvogt von Eglisau befragte darauf die Untervögte auf dem Rafzerfeld, die allerdings sagten, sie hätten gar keine andere Wahl, als den klettgauischen Wasenmeister zu brauchen, denn dieser habe einen armen Rafzer dafür angestellt, dass er ihm alle toten Tiere sofort melde.

Allen bräüchen bey regimenten teutscher nation zuewider

So war das Verhältnis zwischen den Inhabern der hohen und der niederen Gerichtsbarkeit auf dem Rafzerfeld von ständigem Misstrauen geprägt, ob nicht etwa die andere Seite versuche, das Recht zu ihren Gunsten zurechtzubiegen. Auf sulzischer Seite lässt sich die Tendenz ausmachen, Entscheide zunehmend auf übergeordnetes Reichsrecht abzustützen, was auf die Tätigkeit von studierten Juristen zurückzuführen sein dürfte, die eine Systematisierung der Rechtsprechung anstrebten. So entstanden 1622 plötzlich Streitigkeiten, weil Zürich Hans Jakob Graf von Rafz wegen Ehebruchs verurteilt hatte. Sulz beschwerte sich, Graf sei um 100 Pfund gebüsst worden, obwohl die Limite des Niedergerichts in Rafz bei 50 Pfund liege, und überhaupt gehöre Ehebruch vor das hohe Gericht. Die Gegenseite berief sich aber darauf, dass eherechtliche Sachen schon lange vom Zürcher Ehegericht behandelt würden. Ausserdem sei Graf nur um 25 Pfund gebüsst worden.⁶³ Auch 1631 war wieder ein Rafzer (Hans Breiter) wegen Ehebruchs und Inzests durch Zürich gestraft worden. Die klettgauischen Oberamtaleute klagten, dies sei *entgegen dem kayserlichen beschribnen rechten unnd gemeinlich allen gewohnheiten und bräüchen bey regimenten teutscher nation zuewider*.⁶⁴ Ehebruch und Inzest gehöre vor das hohe Gericht, allein schon, weil darauf schwere Geldbussen stünden,

⁶² A 192.5.77, 78; B II 465, S. 55.

⁶³ A 192.4.51, 52.

⁶⁴ A 115.4.113.

die das Niedergericht gar nicht ausfallen dürfe. Entgegen diesem Gesetz sei Hans Breiter im Geheimen um 200 Gulden (= 400 Pfund) gestraft worden. Wenn man dem Landgericht die Übernahme dieses Falls verweigere, so wüssten sie (die Amtleute) nicht mehr, wofür das Hochgericht überhaupt noch zuständig sein solle. Allenfalls werde ihnen aus Gnade noch ein Landstreicher überlassen, bei dem nichts zu holen sei. Diese letzte Äusserung deutet bereits auf eine gewisse Resignation der sulzischen Amtleute hin. Zürich scheint vermehrt schwere Fälle, die eigentlich vor das hohe Gericht gehörten, an sich gezogen zu haben, ohne Rücksicht auf die Proteste der klettgauischen Seite. Man wusste sich in einer starken Position, weil der Graf nach allen Seiten schwer verschuldet war. Spätestens seit der Dreissigjährige Krieg auch Süddeutschland verwüstete, hatte der Graf noch weniger die Mittel, seine gerichtsherrlichen Rechte auf dem Rafzerfeld wirklich durchzusetzen. Diese Situation konnte die zürcherische Seite ausnützen. Als zum Beispiel die Hebamme Lisabeth Ernst von Rafz 1634 der Hexerei angeklagt wurde, nahm sie der Eglisauer Landvogt gefangen. Er schrieb nach Zürich, er *hette sy zwaren den Graffen von Sultz zueschicken sollen, wyl aber dismalen weder Graff nach einiche oberkheit im land verhanden seien, schicke er die Gefangene nach Zürich.*⁶⁵

Mit der Zeit kam es sogar so weit, dass die gräfliche Seite nicht einmal mehr die allereindeutigsten Fälle an sich ziehen konnte. 1646 gerieten in Wil zwei Dorfrichter in einen heftigen Streit.⁶⁶ Kleinhans Angst war erst am Abend zum Gericht gestossen, bereits betrunken. Bald fing er an, seinen Schwager und Richterkollegen Marx Heller einen Zehnten- und Holzdieb zu nennen, worauf die beiden einander mit Fäusten traktierten. Dem Untervogt und den anderen Richtern gelang es, den Streit einigermassen unter Kontrolle zu bringen und die beiden nach Hause zu schicken. Vor Marx Hellers Haus kam es jedoch zu verbalen Auseinandersetzungen zwischen Hellers Frau und Angst. Als dieser die Frau eine Mehldiebin nannte, kam Marx Heller aus dem Stall und versetzte seinem Schwager im Handgemenge einen Stich mit seinem Degen. Kleinhans Angst starb nach einigen Stunden an seinen Verletzungen. Marx Heller floh gleich nach seiner Tat aus

⁶⁵ A 27.161 (6. Juni 1634).

⁶⁶ Zum folgenden Fall vgl. A 192.5.34–49, 60–62, B II 455, S. 38, 42, 60.

dem Dorf, wurde allerdings wenig später in Zürich gefasst. Als der Landvogt von Eglisau seinen Bericht über den Vorfall nach Zürich sandte, äusserte er die Befürchtung, die gräflich-sulzischen Amtleute könnten über Heller Landgericht halten wollen und dessen Kinder damit an den Bettelstab bringen. Normalerweise stand nämlich das gesamte Vermögen eines zu Tode Verurteilten dem Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit zu. Auch der Pfarrer bat die Obrigkeit, den Angeklagten *seines lebens ze verschonen, in betrachtung syner 6 unerzognen knaben und der muter nach dismahls under dem hertzen tragenden leybsfrucht, damit nit das grosse leid vermeret und der jamer vergrosseret werde.*⁶⁷ Man versuchte die Sache also eher als Unfall darzustellen denn als vorsätzliche Tötung, weil man besorgte, die Familie des Angeklagten, die bereits jetzt arm war und durch eine harte Bestrafung oder gar ein Todesurteil gegen das Familienoberhaupt noch gänzlich in die Armut getrieben worden wäre, falle dem Almosenamt zur Last. Der Landvogt liess sofort das ganze Vermögen und die Schulden Hellers inventarisieren und mahnte die gräflichen Amtleute, vorerst nichts zu unternehmen. Diese hatten sich nämlich bereits bemerkbar gemacht. Sie sprachen davon, Heller habe seinem Opfer im Stall aufgelauert und es dann vorsätzlich getötet. Darum gehöre der Fall eindeutig vor das Landgericht. Als der Landweibel aber in Wil seine Erkundigungen einziehen und das Vermögen sicherstellen wollte, stiess er auf den Widerstand der gesamten Dorfbehörden, so dass er unverrichteter Dinge wieder abziehen musste. Im Unterschied zu den Verhältnissen in den 1590er-Jahren, als die Dorfbewohner einander selbst vor dem Landgericht anklagten, sah sich dieses nun einer ziemlich geschlossenen Front von Dorfbewohnern, Landvogt und zürcherischer Obrigkeit gegenüber. Zürich hütete sich zwar, den Grafen ihre Rechte am vorliegenden Fall abzusprechen, vertröstete sie aber auf eine spätere Konferenz. Dieser Verweigerungshaltung gegenüber war die sulzische Seite praktisch machtlos.

⁶⁷ A 192.5.38.

Jagdfrevler und erschossene Hunde

Zum Hochgericht über das Rafzerfeld gehörte auch der Wildbann, die Jagdhoheit, um die es ebenfalls mehrmals zu Konflikten kam. So gelangten 1567 die Gemeinden Wil und Hüntwangen mit der Klage an den Landvogt, der *lanntgraaf von Küssenberg* sei ihnen mit etwa zehn Leuten durch die Korn- und Haferzelgen geritten und habe auch die Hunde hindurch gejagt. Wenn der Wilemer Untervogt die Dorfleute nicht abgehalten hätte, *were ein ganntze gmeind mit gewerter hand hinus gelouffen unnd understanden sy die gräfischen mit gewallt uss iren korn zelgen zuvertryben.*⁶⁸ Graf Alwig von Sulz bestritt, den Leuten von Wil und Hüntwangen jemals selbst durch ihr Korn geritten zu sein. Allerdings sei er nach seiner Heimkehr aus dem Ausland mit einer grösseren Gesellschaft von der Küssaburg über das Rafzerfeld nach Jestetten gezogen und dabei möglicherweise durch eine Haferzelg geritten, was der erst kurzen Frucht aber bei der gegenwärtigen Härte des Bodens sicher nicht geschadet habe. Die Jagdhunde, die zum Hetzen abgelassen würden, liefen manchmal durch Kornzelgen, weil man sie nicht immer kontrollieren könne. Überdies verwies der Graf auf seine hohen forstlichen Gerechtigkeiten, in denen er sich durch solche Klagen nicht belästigen lassen wollte.⁶⁹

Auch 1613 tauchten wieder Beschwerden über die sulzischen Jagdgesellschaften auf. Der Graf *fare inen oft mit rossen und guttschen durch den saman und die fricht*, beklagten sich die Meyer von Solgen.⁷⁰ Der Graf und seine Jäger seien mit sechs oder mehr Pferden in die Haferfelder geritten und hätten sie vorsätzlich darin weiden lassen. Ausserdem habe er ihnen befohlen, ihren Hofhunden Bengel anzulegen, um sie vom Jagen abzuhalten. Gemäss den Meyern hatte er ihnen auch verboten, in ihren eigenen Wäldern zu holzen und zu roden. Als er merkte, dass sie seinem Verbot nicht Folge leisten wollten, begann er auf ihre Hunde zu schiessen. Dem Rafzer Wirt scheint er den Hund erschossen zu haben, in Solgen verletzte er einen Hund mit Schüssen. Als er einen Solgemer im Wald beim Brandroden antraf, brach er in

⁶⁸ A 115.2.136.

⁶⁹ A 192.2.170.

⁷⁰ Zum folgenden Streit vgl. A 192.4.15, 17, 18, 20, B IV 70, fol. 171r.

grusame Schmähungen aus und wollte ihn sofort verhaften. Weil der Bauer um Gnade bat, liess er ihn laufen, allerdings nur gegen eine Busse von 27 Pfund.

Die Version des Grafen lautete natürlich etwas anders. Er habe in Solgen zwei Hunde angetroffen, die einen Hasen gejagt hatten. Daher habe er den Bauern befohlen, die Hunde beim Haus zu behalten, weil er einen wildernden Hund das nächste Mal erschiessen und den Besitzer mit einer saftigen Busse belegen werde. Graf Carl Ludwig bat die Stadt Zürich darum, ihre Untertanen in diesem Sinne zum Gehorsam zu bringen. Sie sollten auch das für den Wald höchst schädliche Roden und Ausstocken der Bäume unterlassen.

Die Klagen betreffend die Jagd und den Wald waren also gegenseitiger Natur. Die Bauern beklagten sich über den Schaden, der ihnen durch die Jagdritte der gräflichen Gesellschaften entstand. Sie empfanden die Unternehmungen des Adligen als Schikanen. Der Graf fürchtete dagegen um seine Forst- und Jagdprivilegien. Er betrachtete die Jagd als *kurtzweul*⁷¹, also als standesgemässen Zeitvertreib, der seine Stellung als Hochgerichtsherr für jedermann deutlich zum Ausdruck brachte. Getrübt wurde seine Freude an der Jagd aber nicht nur durch die streifenden Hofhunde, sondern auch durch Jagdfrevel der Bauern oder der Stadtbewohner von Eglisau. 1607 ertappte der Forstmeister von Nack im Wald bei Herdern zwei Jäger von Eglisau und erschoss in seiner Wut einen der Jagdhunde.⁷² Besonders die Stadtobrigkeit von Eglisau scheint die Meinung vertreten zu haben, das kleine Weidwerk (die Jagd auf Hasen, Füchse und Vögel) auf dem Rafzerfeld sei erlaubt. So wurde dem Eglisauer Stadtschreiber zum Beispiel ein Garn abgenommen, das er zum Fang von Lerchen ausgelegt hatte.⁷³ Möglicherweise handelte es sich auch um Jagdfrevel, wenn die Rafzer mit Büchsen und Hunden durch die Wälder und Felder streiften, um durch Schüsse das Wild von den Kulturen fernzuhalten. Der Graf von Sulz beklagte sich über diese Sitte. Er sei zwar nicht gegen den Schutz der Felder vor dem Wild, dies solle aber *mit trommen, schram, laudten und fewer* (=Feuer) geschehen, denn durch *das ungewendlich schüssen und klöpfen man nit wüssen mag ob sy dz wildtprädt fellen und erlegen oder wz man*

⁷¹ A 192.2.170.

⁷² Vgl. dazu A 115.3.192, A 192.3.184–186, 189.

⁷³ A 192.5.76.

*sonsten daraus schlüssen soll.*⁷⁴ Es bestand also der Verdacht, die Rafzer gingen unter dem Vorwand, die Kulturen zu schützen, auf die Jagd.

Streit um die Grenze

Der Ausmarchungsprozess zwischen den einzelnen Dörfern war zu grossen Teilen bereits im Mittelalter geschehen, so dass sich Grenzstreitigkeiten im 16. Jahrhundert meist nur noch um die präzisere Festlegung von bereits bestehenden Grenzverläufen drehten. Im Landvogteistädtchen Eglisau hatte Zürich im Gegensatz zum Rafzerfeld nicht nur das Niedergericht inne, sondern auch das Hochgericht.⁷⁵ Ende 1562 ereigneten sich nun unweit von Eglisau zwei Fälle, die zum Streit um die Hochgerichtsgrenze zwischen Eglisau und dem Rafzerfeld führten. Bastion Strässlers Sohn von Hüntwangen erschlug seinen Dorfgenossen Kleinhans Meyer, und Heini Demuth, auch von Hüntwangen, beschimpfte auf der Wasterkinger Strasse den Vogt von Baltersweil, Urban Baumann, mit ehrverletzenden Worten. Weil beide Ereignisse in der Nähe der erwähnten Hochgerichtsgrenze stattgefunden hatten, vermeinten nun sowohl der Eglisauer Landvogt wie auch Graf Wilhelm von Sulz, der Fall sei in ihrem Hochgerichtsbezirk geschehen.

Die zürcherische Seite liess zum genauen Grenzverlauf etliche Zeugen aus Eglisau und allen vier Dörfern auf dem Rafzerfeld befragen, denn es waren keine Schriftstücke vorhanden. Als der Rat die Rechenherren beauftragt hatte, die betreffenden *brief unnd verträg zu besechen und erduren, ... habend daruf sy myn herren sich erinnert, das man umb sölliche sachen nit vil brieflichen schyns darzelegen habe.*⁷⁶ Bis anhin hatte man die rechtlichen Verhältnisse mündlich von Generation zu Generation weitergegeben, wie folgendes Beispiel sehr schön zeigt. Michel Schwarber, der Eglisauer Bürgermeister, erzählte, wie sie vor Jahren auf dem Heimweg vom Jahrgericht in Wasterkingen unten an die alte Steig gekommen seien, habe der alte Untervogt Schmid gesagt: *nun losend*

⁷⁴ A 192.4.35.

⁷⁵ Zum Grenzstreit vgl. A 115.2.95, 98, 108; A 115.3.143; A 192.2.99; A 192.3.135; B V 33, fol. 81; C I Nr. 2336; GLAK 10/25.

⁷⁶ A 115.2.98.

zu, ir sind junng gsellen, ich muoss iich anzeigen, wie with myner gnedigen herren hohen gricht gangen, damit so es sich ettwan begeben wurde, wüstind wo sy anhin giengend, habe das ouch allwegen fon sinen alltforderen gehört.⁷⁷ In ähnlicher Art folgten viele weitere Aussagen von Bauern, die in der Nähe der nunmehr umstrittenen Hochgerichtsmarch auf dem Feld gearbeitet, Vieh auf die Weide getrieben oder Schweine gehütet hatten und von ihren Eltern oder anderen alten Leuten über den Grenzverlauf informiert worden waren.

Daneben befragte man aber auch Personen, die an Gefangenenumbergaben von Eglisau an das klettgauische Landgericht beteiligt gewesen waren. So erzählte Adam Hedinger, wie er zusammen mit Zenz Zimmermann und Jakob Schmid dem Eglisauer Stadtknecht geholfen hatte, den gefangenen Hans Tenger bis in Murers Gründle hinaus zu führen, wo bereits die Amtleute des Grafen, der Suter und Hans Griessers Sohn, beide von Bühl, warteten und ihnen den Gefangenen abnahmen. Der hohen Gerichtsbarkeit zustehende Täter übergab man also genau an der Hochgerichtsgrenze. Von einer missglückten Auslieferung berichtet der Eglisauer Stadtknecht Othmar Wirth: Er sollte die gräßlichen Amtleute heissen, beim Solbühl zu warten, weil man ihnen den gefangenen Stoffel Wyg überstellen wollte. Bevor es jedoch so weit kommen konnte, gelang es Wyg, aus dem Gefängnis zu entkommen. Da musste der Stadtknecht zum Solbühl hinauslaufen, um den Sulzischen das Missgeschick zu berichten.

Die Rechtslage und der Verlauf der Grenze waren den betroffenen Bewohnern der Gegend also durchaus präsent. Dennoch scheint die mündliche Überlieferung zu wenig genau gewesen zu sein, als dass der Totschlag und die Beschimpfung, welche den Streit ausgelöst hatten, eindeutig einer Seite hätten zugeordnet werden können. Daher entschlossen sich die beiden Parteien Zürich und Sulz, die Hochgerichtsbezirke *mit gesetzten marchsteinen zu unterscheiden und dermassen zesönderen, das jetzt unnd hernach mengklicher wiisste, wo dieselbigen iren*

⁷⁷ A 115.2.95.

*anfang unnd ussgang hetten.*⁷⁸ Am 18. April 1564 unterzeichneten sie dann einen Vertrag, der den ausgehandelten Grenzverlauf genau festhielt und bestimmte, dass der Totschlag an Bastion Strässlers Sohn und die Ehrverletzung durch Heini Demuth beide dem Hochgerichtsbereich von Eglisau zuzuordnen waren.

Streitigkeiten traten erst wieder auf, als Abgesandte Zürichs und des Grafen von Sulz die Niedergerichtsgrenzen im Hinblick auf einen Verkauf des Hochgerichts besichtigten. An drei Orten gab es Differenzen über den genauen Verlauf der Grenze: 1. beim Radhof zwischen Wil und Berwangen, 2. am Morhartsbach (= Bleikibach) zwischen Rafz und Lottstetten und 3. zwischen Solgen und Nack. Als man versuchte, die Streitigkeiten auszuräumen, stellte sich heraus, dass man *kein andere nachrichtung hat, als die mejerrödel der 4 dörfferen Raffz, Wyl, Haintwangen und Wasterchingen.*⁷⁹ Weil diese Meierrödel lange nicht mehr erneuert worden waren, interpretierten die beiden Parteien die darin geschilderten Grenzverläufe an den genannten Orten unterschiedlich. Im Unterschied zum Streit um die Hochgerichtsgrenze zwischen Eglisau und dem Rafzerfeld vor ungefähr 80 Jahren wurde diesmal mit Urkunden und anderen Schriftstücken argumentiert. Vor allem betreffend den Radhof gab es einige Urkunden, welche die Argumente Zürichs stützten. Dennoch kam das Verfahren nicht zu einem schnellen Abschluss, denn die alten Dokumente verdeutlichten die Sache nur ungenügend.

⁷⁸ Der Vertrag ist als Originalurkunde zu finden unter C I Nr. 2336 und GLAK 10/25, Abschriften anlässlich der Erläuterungen von 1595 und 1598 unter A 115.2.108, A 115.3.143 und A 192.3.135. Für Informationen zum genauen Ablauf des Verfahrens vgl. A 115.2.107. Zuerst wurde der Grenzverlauf bestimmt und schriftlich festgehalten. Dann wurden die Vögte von Eglisau und Lottstetten beauftragt, die Grenzsteine machen zu lassen und an den bestimmten Orten aufzustellen. Die genauen Punkte konnten sie aber selbst bestimmen. Danach sollte die March von Stein zu Stein ganz genau beschrieben werden. Man beschloss, auch den Teil der Grenze, der unumstritten war, mit Marchsteinen zu versehen, um zukünftige Streitigkeiten zu vermeiden. Außerdem sollten die verschiedenen Herren über die beiden Gemeinden Buchberg und Rüdlingen benachrichtigt werden, die Stadt Schaffhausen als Niedergerichtsherrin, der Abt von Rheinau als Lehensherr und das Stift Öhningen als Zehntenherr.

⁷⁹ A 192.4.242. Weitere Quellen dazu A 192.4.243–246, B II 440, S. 19.

Salva-Guardia-Säulen

Insbesondere geschah aber etwas, was einen schnellen Abschluss der Grenzstreitigkeiten völlig verunmöglichte. Wegen Truppenbewegungen im süddeutschen Raum versuchte Zürich sein Territorium vor Übergriffen zu schützen, indem es an den Grenzen des Rafzerfeldes gegen den Klettgau sogenannte «Salva-Guardia-Säulen» aufstellte.⁸⁰ Dabei handelte es sich um einen Pfosten, an dem ein blau-weisser Zürich-Schild befestigt war, um das neutrale Gebiet zu kennzeichnen. Beim Aufstellen der Säulen beim Radhof beschwerte sich bereits ein Mann von Berwangen, man nehme ihm sein Land weg. Nach einigen Tagen erhielt der Landvogt in Eglisau den Bericht, beim Radhof seien zwei Säulen umgerissen und entzweigehauen worden. Die zürcherischen Wappenschilde lägen in kleine Stücke zerschlagen am Boden. Dabei handelte es sich um eine Tat von grosser symbolischer Bedeutung, denn der Wappenschild war ein Hoheitszeichen, dessen Schändung einer schweren Beleidigung gleichkam. Bald stellte sich heraus, dass nicht Bauern aus Berwangen die Beseitigung der Säulen veranlasst hatten, sondern die sulzischen Oberamtleute selbst. Diese hatten zwar nicht befohlen, den Zürichschild in Stücke zu hauen, meinten aber, es sei nicht üblich, dass Zürich ohne Rückfrage solche Hoheitszeichen aufstelle, und zwar ausgerechnet an bereits umstrittenen Orten. Wenn schon hätte man zur Sicherheit vor fremden Truppen auf der einen Seite des Pfostens den Zürichschild und auf der anderen denjenigen von Sulz anheften sollen. Noch wünschbarer hätten es die Sulzer gefunden, wenn diese Salva-Guardia-Säulen nicht an den Grenzen des Rafzerfeldes aufgestellt worden wären, sondern an den Grenzen der Landgrafschaft Klettgau, also an der Wutach, damit auch ihre *ruinierten underthanen* in den Genuss des Schutzes gekommen wären, wie es dem Burgrecht mit Zürich entsprochen hätte. Indirekt beklagte sich die sulzische Seite also über die mangelnde Unterstützung gegen die fremden Truppen, die den Klettgau zeitweise schwer heimsuchten. Umso mehr wurde es jetzt als stossend empfunden, dass Zürich versuchte, seinen Niedergerichtsbezirk auf dem Rafzerfeld

⁸⁰ Vgl. das umfangreiche Aktenmaterial dazu in A 192.4.268–323 und A 192.5.3.14. Kurze Schilderung auch in SCHWEIZER, Peter, Wil. Die Geschichte eines Bauendorfes auf dem Rafzerfeld, hrsg. von der Politischen Gemeinde Wil 1993, S. 56–59.

mit Salva-Guardia-Säulen vom Klettgau deutlich abzugrenzen und so vor Übergriffen zu bewahren. Sulz forderte Zürich darum auf, die restlichen Säulen auch wieder zu entfernen. Aber Bürgermeister und Rat gedachten im Gegenteil, die beiden umgeschlagenen Säulen wieder aufzurichten. Sie schlugen überdies einen beidseitigen Augenschein mit anschliessender Aussprache vor Ort vor, um den Streit möglichst bald wieder beilegen zu können. Die sulzische Seite sperrte sich aber gegen ein solches Zusammentreffen, und die Auseinandersetzung nahm einen je länger je gehässigeren Tonfall an. Zürich verwies auf andere Orte in der Eidgenossenschaft, die auch solche Säulen aufgerichtet hatten, und zeigte sich beleidigt, dass sein Schild mit Hohn und Spott zerschlagen worden sei. Sulz hingegen nannte die zürcherischen Säulen nicht Salva-Guardia-Säulen, sondern Grenzsteine und war der Meinung, Zürich wolle damit stillschweigend Fakten in der Grenzfrage schaffen. Wenn man fremden Soldaten das zürcherische Gebiet habe anzeigen wollen, so seien die Salva-Guardia-Säulen mitten im Wald nicht am richtigen Ort. Normalerweise würden sie nämlich an den Landstrassen oder an den Dorfeingängen aufgestellt.

In der Folge versuchte Zürich, die Sache zu personalisieren, indem es den sulzischen Oberamtmann Hans Kaspar von Waldkirch als Hauptverantwortlichen für die Fällungsaktion vorladen liess. Dieser blieb aber auch nach der dritten, öffentlichen, Vorladung aus. Da schritt Zürich zum schärfsten Mittel, das es besass. Ab sofort galt für den Oberamtmann von Waldkirch ein Haftbefehl für das zürcherische Territorium. Ausserdem wurde sein ganzer Besitz im Zürcher Gebiet beschlagnahmt. Dazu gehörten insbesondere das Schloss Schollenberg bei Flaach, aber auch andere Güter im Norden des Kantons und die daraus fliessenden Einnahmen. Dieses Druckmittel wirkte relativ rasch und führte zu einem intensiven Schriftverkehr. Für Waldkirch setzten sich nicht nur die Grafen von Sulz ein, sondern auch Schaffhausen und der Abt von Rheinau.⁸¹ Nach einigen Wochen schlug Graf Ulrich von Sulz eine Konferenz unter Beiziehung der unabhängigen Vermittlung des Grafen von Fürstenberg und der Stadt Schaffhausen vor. Zürich war nur bereit, auf diesen Vorschlag einzugehen, wenn die sulzische Seite zuvor die beiden Säulen wieder auf-

⁸¹ Waldkirch wohnte in Rheinau und verfügte über zahlreiche Verwandte, die Bürger der Stadt Schaffhausen waren.

richtete. Als dies nach langem Hin und Her geschehen war, fand schliesslich am 2. Februar 1644 in Marthalen eine Konferenz statt, an der Abgeordnete der Stadt Schaffhausen und des Grafen von Fürstenberg teilnahmen, weiter der Vertreter der Grafen von Sulz, die sulzischen Amtleute selbst und schliesslich die Parteigänger des Oberamtmanns von Waldkirch. Zürich gelang es, seine Interessen voll und ganz durchzusetzen und von den sulzischen Amtleuten eine umfassende Entschuldigung und Abbitte zu erhalten, worauf es Hans Kaspar von Waldkirchs Güter wieder freigab. Dieser Vorfall zeigt nicht zuletzt, in was für einer starken Position sich Zürich den Grafen von Sulz gegenüber befand.

Damit war man wieder auf dem Stand von 1642, als man die drei strittigen Grenzabschnitte definiert hatte. Vor dem Verkauf der hohen Gerichtsbarkeit über das Rafzerfeld an Zürich sollte es nicht mehr gelingen, diese Streitpunkte auszuräumen.⁸²

Schuldensanierung durch Verkauf

Erste Gedanken über einen Verkauf waren bereits im Jahre 1600 aufgetaucht, als sich die Landgrafschaft Klettgau in einer schweren Krise befand. Der Graf war über alle Massen verschuldet und musste steigende Reichssteuern finanzieren.⁸³ Seine Versuche in den letzten Jahren des 16. Jahrhunderts, diese Finanzlast auf die Landgrafschaft abzuwälzen, trieb die Untertanen zum bewaffneten Widerstand. Die Situation wurde immer aussichtsloser, so dass der Graf das Land verliess und der Klettgau unter die Verwaltung von zwei Administratoren, die Grafen von Helfenstein und Fürstenberg, gestellt wurde. 1600 berieten sich die beiden Verwalter mit den Gläubigern der Grafen, wie der riesige Schuldenberg bewältigt werden könnte.⁸⁴ Gegenwärtig hatte man praktisch gar keine Einkünfte, weil die klettgauischen Untertanen nach wie vor die Zahlungen verweigerten und sogar jegliche Ermahnung des Kaisers missachteten. In dieser schwierigen Lage

⁸² Vgl. zum Beispiel die erneute Begründung Zürichs 1646 in A 192.5.58a.

⁸³ Insgesamt scheinen sich über 300'000 Gulden an Schulden und aufgelaufenen Zinsen angehäuft zu haben, während die Einkünfte aus der Herrschaft jährlich nur 10 bis 15'000 Gulden betrugen. Vgl. SCHULZE, Klettgau 1603, S. 422.

⁸⁴ C II 10 Nr. 900.

kam erstmals die Idee auf, mit grösseren Verkäufen Schulden zu tilgen. Mit Zürich diskutierte man damals den Verkauf der Rechte in den Dörfern Jestetten, Lottstetten, Balm, Nack und Dietenberg und der hohen Gerichtsbarkeit auf dem Rafzerfeld. Es kam dann allerdings nicht zum Verkauf, denn dabei sollte es sich wirklich um die letzte Notmassnahme handeln. Die sulzischen Administratoren vereinbarten mit Zürich jedoch ein Vorkaufsrecht über die ebengenannten Dörfer. Wäre es dereinst zu einem Verkauf gekommen, hätte Zürich also nicht nur das Rafzerfeld erhalten, sondern auch den Jester Zipfel und damit ein Territorium bis kurz vor die Tore der Stadt Schaffhausen.

Ein nächstes Mal kam der Verkauf der Rechte auf dem Rafzerfeld im Jahre 1642 zur Sprache, als Graf Carl Ludwig Ernst von Sulz die Stadt Zürich einmal mehr um Bargeld bat. Zürich fürchtete jedoch bei der chronisch schlechten Finanzlage des Grafen um die Sicherheit des angelegten Geldes. Daher antworteten Bürgermeister und Rat, sie könnten wegen eigener Finanzierungsengpässe leider derzeit kein Geld verleihen. Sollte sich der Graf jedoch auf den Verkauf von Rechten auf dem Rafzerfeld einlassen, so liesse sich allenfalls etwas machen. Sulz schlug als Sicherheit Grundzinsen in Lottstetten, die Mühle in Lauchringen und *was der Wyler zehenden noch erlyden möge* vor.⁸⁵ Falls diese Pfänder nicht genügen sollten, wollte sich Carl Ludwig Ernst um die kaiserliche Bewilligung zum Verkauf des Rafzerfelder Hochgerichts bemühen. Zürich schlug dem Grafen – wohl in Anlehnung an die Idee von 1600 – sogar vor, das Gebiet um Lottstetten und Umgebung bis an den Volkenbach zu erweitern. Anscheinend blieb es aber vorerst bei Verhandlungen, insbesondere mussten zuerst noch die strittigen Marchen zwischen dem Rafzerfeld und der Landgrafschaft Klettgau bereinigt werden, kein einfaches Unterfangen, wie der Salva-Guardia-Streit gezeigt hat.

Bis zum eigentlichen Verkauf 1651 dürfte die einmal aufgenommene Idee aber nie mehr ganz verschwunden sein. Nach dem Ende des Dreissigjährigen Kriegs verfolgte man das Vorhaben dann gezielter und ging spätestens im Juli 1650 an die ernsthafte Umsetzung, indem man den Wert der einzelnen zum Verkauf stehenden Rechte zu

⁸⁵ Zu den Verkaufsverhandlungen von 1642 vgl. A 192.4.247; B II 440, S. 19, 22; B VIII 16, fol. 109, 113.

berechnen begann.⁸⁶ Da es sich bei den landgräflichen Rechten wie der hohen Gerichtsbarkeit und dem Wildbann um Reichslehen handelte, holten die Grafen von Sulz beim Kaiser die Bewilligung zum Verkauf ein. Am 8. November 1650 erlaubte Ferdinand III. den Verkauf der Herrschaftsrechte in denjenigen Dörfern, die niedergerichtlich zu Zürich oder Schaffhausen gehörten.⁸⁷ Im Sommer des nächsten Jahres ging es dann Schlag auf Schlag mit den entscheidenden Verhandlungen und dem Verkauf.⁸⁸ Aus Baden, wo der zürcherische Ratssubstitut Holzhalb die Sache mit den Abgeordneten der Grafen von Sulz besprach, erreichten den Rat laufend die Berichte über die neuesten Entwicklungen. Auf einen ersten groben Vertragsentwurf hin erhielt Holzhalb die Anweisung, auf elf verschiedene Punkte ganz besonders zu achten: vor dem Verkauf musste es zu einer Einigung über die strittigen Marchen kommen; das Burgrecht der Grafen mit der Stadt Zürich sollte weitergeführt werden; die Echtheit der kaiserlichen Bewilligung von 1650 und die schaffhausischen Ansprüche auf den Wilemer Zehnten sollten abgeklärt werden; die Leibeigenen in der jeweils anderen Herrschaft sollten ebenfalls in den Verkauf einbezogen werden; ein gewisses Jagdrecht wollte man dem Grafen noch gestatten; bezüglich der Kaufsumme sollte zürcherische Währung vereinbart werden und nicht etwa Reichswährung, usw.

In vielen Punkten war man sich schnell einig, so beim Fortbestand des Burgrechts und bei der Zürcher Währung. Die Echtheit der kaiserlichen Bewilligung wurde in Zweifel gezogen, weil *kein zierliche orthographei verhanden, wie sonsten in key(serlichen) Canzlejen beschicht*⁸⁹. Der Grund für die einfache Ausstattung der kaiserlichen Urkunde lag aber darin, dass die Grafen *by bekandtem ihrem zustand kein sonderen kosten anwenden, sonder denselben vil mehr erspahren wollten*. Je nach dem, wie viel man zu zahlen bereit war, konnte man sich also in der kaiserlichen Kanzlei eine schönere oder eben einfachere Urkunde ausfertigen lassen. Erst kurz vor dem Verkauf gelang es den beiden Seiten, sich darüber zu einigen, ob der Verkauf «ewig» oder «widerlösig» sein

⁸⁶ A 192.5.101; siehe weiter auch B II 472, S. 3.

⁸⁷ C I Nr. 2274. Es wurde also nicht nur der Verkauf des Rafzerfeldes an Zürich vorbereitet, sondern auch derjenige des östlichen Klettgaus an Schaffhausen, der dann 1657 stattfinden sollte.

⁸⁸ Vgl. zum ganzen Verkauf A 192.5.109, 115–128, 132–152.

⁸⁹ A 192.5.119.

solle und ob den Grafen auf dem Rafzerfeld weiterhin das kleine Weidwerk zugestanden werden solle. Sulz hatte zunächst einen Verkauf mit Wiederkaufsrecht innerhalb von zwanzig Jahren angestrebt. Zürich tendierte aber ganz klar auf einen definitiven Kauf, um das Rafzerfeld ein für alle Mal in seine Hand zu bekommen, was ja schliesslich auch gelang. Ihre Ansprüche auf das kleine Weidwerk hätten die Grafen gern im Kaufvertrag verankert. Zürich war zwar nicht dagegen, den Sulzern das kleine Weidwerk aus Freundschaft auch weiterhin zu gewähren, wollte dieses Recht aber nicht im Kaufbrief festschreiben. Die Stadt befürchtete anscheinend, dass der ewige Kauf der hohen Gerichtsbarkeit, zu der zwingend auch die Jagdrechte gehörten, durch einen solchen Vorbehalt in der Urkunde später angezweifelt werden könnte. Deshalb einigte man sich schliesslich darauf, die Ausnahmebewilligung für die Grafen nicht in die Kaufurkunde aufzunehmen, sondern in einer separaten Übereinkunft zu regeln.

Am 17. Juli 1651 verkauften dann also die Grafen Johann Ludwig und Christoph Alwig von Sulz all ihre Ansprüche auf dem Rafzerfeld an die Stadt Zürich.⁹⁰ Dazu gehörte insbesondere die hohe Gerichtsbarkeit in den vier Dörfern Rafz, Wil, Hüntwangen und Wasterkingen, um die es bisher so viel Streit gegeben hatte, aber auch das Hochgericht im Nohl (unterhalb des Rheinfalls) wurde verkauft, das niedergerichtlich zum gegenüberliegenden Schloss Laufen gehörte. Da die landgräflichen Rechte formal ein Reichslehen waren, hatte der Kaiser lediglich die Bewilligung erteilt, das Hochgericht als Reichs-Afterlehen weiterzugeben. Die Grafen von Sulz als Inhaber des kaiserlichen Lehens verliehen sie nun mit seiner Einwilligung an die Stadt Zürich weiter, die speziell einen adligen Lehen-Träger bestimmten musste, der das Lehen standesgemäß empfangen konnte. Sollte die bestimmte Adelsfamilie dereinst aussterben, so durfte Zürich in eigener Entscheidung ein anderes, adliges Geschlecht zum Lehensträger ernennen. Die Grafen von Sulz hatten hierbei kein Einspracherecht. Des weiteren verkauften sie den grossen und kleinen Zehnten in Wil, den Kirchensatz (das Patronatsrecht) in Wil, alle ihre Leibeigenen, die sich im Zürcher Gebiet niedergelassen hatten, und einige

⁹⁰ C I Nr. 2273 (Originalurkunde), GLAK 10/21 (Kopie). Der 17. Juli ist das Verkaufsdatum gemäss neuem Kalender. Nach dem alten, der im reformierten Zürich noch gültig war, handelte es sich beim gleichen Tag um den 7. Juli 1651.

Grundzinsen auf dem Rafzerfeld. Die Veräusserung der letztgenannten Rechte zeigt, dass es nicht nur um die Sanierung der sulzischen Finanzen ging, sondern auch um die Entflechtung der beiden Herrschaften. Zürich war bestrebt, alle Herrschaftsrechte der Grafen zu erwerben, um zukünftige Kompetenzstreitigkeiten zu vermeiden. Dies wurde auch an der beharrlichen Haltung in der Frage der Jagdrechte deutlich. Auf informeller Basis war man gerne zu Zugeständnissen bereit, der Kaufvertrag sollte die Rechte aber eindeutig regeln.

Die gesamte Kaufsumme betrug 46'980 Gulden. Davon wurden allerdings die aufgelaufenen Schulden von 30'800 Gulden abgezogen, welche die Grafen bei der Stadt Zürich hatten. So kostete Zürich das ganze Paket nur noch 16'180 Gulden.⁹¹ Ungefähr ein Drittel der tatsächlich bezahlten Kaufsumme wurde im übrigen aus Pensionengeld von Venedig bezahlt, der Rest dem Säckelamt entnommen.⁹²

Marchenbereinigung

Die Bereinigung der strittigen Grenzabschnitte stellte sich vor allem deshalb als schwierig heraus, weil davon auch Nutzungsrechte der jeweiligen Untertanen betroffen waren. Die Grafen begannen sich nach einer längeren Abwesenheit erst wenige Tage vor der entscheidenden Zusammenkunft mit den Grenzproblemen zu befassen, indem sie sich anlässlich eines Grenzumritts von ihren Untertanen informieren liessen. Sie kamen zum Schluss, in der kurzen verbleibenden Zeit lasse sich keine Einigung mehr erzielen. Die Zürcher bestanden jedoch darauf, *dass vor endtlicher ußeklung des gelts die marchen bereiniget und erlütheret werden, dass man inskhünftig deßwegen unspennig syn könne*.⁹³ Die beiden Vertragspartner schafften es schliesslich, gleichzeitig mit dem Verkauf am 17. Juli 1651 eine grundsätzliche Übereinkunft bezüglich des Grenzverlaufs zu finden. Zürich verzichtete weit-

⁹¹ Um sich eine Vorstellung von der Höhe dieser Beträge machen zu können, mögen folgende Angaben dienen: Um die Mitte des 17. Jahrhunderts zahlte man für einen stattlichen Bauernhof mit einigen Dutzend Jucharten Land ungefähr 3000 Gulden, für eine sehr rentable Mühle etwa 7000 Gulden.

⁹² A 192.5.125.

⁹³ A 192.5.122.

**Der letzte noch stehende Grenzstein aus dem Verkaufsjahr 1651
(stabilisiert mit zwei Eisenbändern).**

(Fotos der Grenzsteine von Johannes Hänseler)



*Heute deutsche Seite mit der Nr. 97
und dem Wappen der Grafen von Sulz.*



*Heute schweizerische Seite mit den beiden Zürcher Wappen
und der Jahrzahl 1651.*



Grenzstein zwischen Rafz und Rüdlingen-Buchberg (Kanton Schaffhausen)
aus dem Jahr 1651.

gehend auf seine Ansprüche an den drei strittigen Punkten (Radhof, Morhartsbach und Solgen/Nack), erhielt dafür aber von Sulz zur hohen Gerichtsbarkeit auf dem Rafzerfeld auch noch diejenige im Nohl am Rheinfall. Für die Zürcher war dieser Tauschhandel sehr vorteilhaft, weil es ihnen dadurch gleich an zwei Orten gelang, ihre Herrschaft abzurunden. Dass sie mit den getroffenen Vereinbarungen zufrieden waren, zeigt sich daran, dass sie bereit waren, die Grenzsteine auf ihre Kosten anfertigen und setzen zu lassen und dafür zu sorgen, dass die Marchen ordentlich beschrieben wurden.⁹⁴

Die ganze Ausmarchung des Rafzerfeldes und des Nohls stand unter der Aufsicht des bekannten Zürcher Kartographen Hans Konrad Gyger, Amtmann im Kappelerhof. Er hatte bereits in den 1640er-Jahren erste Zeichnungen der strittigen Grenzabschnitte angefertigt, die vermutlich als Grundlage für die genaue Zeichnung der Grenzen auf dem Rafzerfeld in seinem berühmten Kartengemälde des Kantons Zürich gedient hatten.⁹⁵ Sofort nach dem Verkauf begann man mit der Beschaffung der Grenzsteine, deren Herstellung anscheinend bis in den Herbst dauerte. Am 8. November 1651 antwortete Landvogt Leu auf eine Ermahnung aus Zürich, mit dem Setzen der Marchsteine endlich vorwärts zu machen, die Steine seien soweit fertig, dass man mit dem Aufstellen beginnen könne. Er gab aber zu bedenken, dass die Jahreszeit mit ihren kurzen Tagen und dem baldigen Winter für das Vorhaben denkbar schlecht geeignet sei. Die Strassen seien *mechtig tieff, wegen vilen regenweters*, so dass die Beförderung der Steine schwerfallen werde, vor allem bergauf. *Die haubtstein sind gar zu schwehr, mit 4 rossen kan nit mehr als einer berguf zemalen gefuert werden.* Überdies sei der Graf abwesend und werde nicht vor Februar wieder nach Hause kommen. *Obe die amptleuth zuo disser verrichtung geneigt oder ob sy sich mit ihres herrn abwesenheit ussreden werden, weiss ich nit, ist aber ver-*

⁹⁴ Die Regelung dieser in der Verkaufsurkunde nicht enthaltenen Punkte findet sich in A 192.5.138.

⁹⁵ In A 192.4.242 (undatiert, da aber der Salva-Guardia-Streit erwähnt wird, sicher 1643 oder später) ist von einem Grundriss die Rede (es wird genau beschrieben, mit welchen Farben welche Teile eingezeichnet sind), den ich aber bisher nicht finden konnte. In B III 302a ist ein «Register über Herren Ambtmann Hans Cuenradt Gygers sel. Riss und Schrifften» enthalten, in dem der erwähnte Grundriss und ein ebensolcher für das umstrittene Gebiet zwischen Solgen und Nack erwähnt sind.

mutlich, so der Landvogt weiter.⁹⁶ Trotz diesen Vorbehalten ihres Vertreters auf der Landschaft war die zürcherische Obrigkeit entschlossen, die Setzung der Grenzsteine auch im Winter durchzuführen, denn am 12. November bestimmte sie wiederum Gyger und den Eglisauer Landvogt als ihre Vertreter in der Sache.⁹⁷ Im Dezember schien es dann zum Treffen mit den sulzischen Amtleuten gekommen zu sein, so dass am 13. die Beschreibung der neuen Marchen mit dem genauen Standort jedes einzelnen Grenzsteines abgesegnet werden konnte.⁹⁸ Ob dannzumal jedoch schon alle Marchsteine gesetzt waren, ist höchst fraglich, denn Gyger und Landvogt Leu meldeten dem Rat erst im Dezember 1652 das Ende der Ausmarchung. Gyger erhielt für seine Arbeit eine «Verehrung» von 100 Pfund.⁹⁹ Sogar im Jahre 1668 war noch davon die Rede, zwischen Wasterkingen und Günzgen seien die Marchen noch nicht fertiggestellt.¹⁰⁰

Reich oder Zürich?

Mit dem Handel von 1651 war eine mehr als anderthalb Jahrhunder te dauernde, konfliktträchtige Überschneidung von Herrschaftsrechten zu einem Ende gekommen. Die Grenzlinie war bereinigt und das Rafzerfeld gehörte nun hoch- und niedergerichtlich zu Zürich. Trotzdem besass Zürich die Hoheit auf dem Rafzerfeld formal nur als Reichs-Afterlehen, das von einem Mitglied der adeligen Familie Schneeberger, die Zürich zum Lehenträger bestimmt hatte, empfangen wurde.¹⁰¹ Dass diese Formalitäten eine gewisse Bedeutung behielten, zeigt sich daran, dass Zürich beim Tod des letzten Grafen von Sulz im Jahre 1687 seinem Landvogt Werdmüller in Eglisau den Auftrag gab, beim Landvogt im Klettgau nachzufragen, *bey wem man sich bey abgeendeter regierung der grafschaft Sultz wegen requisition des lehen umb die dörffer*

⁹⁶ C III 6 Eglisau Nr. 65.

⁹⁷ B II 476, S. 64.

⁹⁸ Besiegelt wurde die Urkunde erst am 13. Februar 1652, C I Nr. 2275.

⁹⁹ B II 480, S. 113, 114.

¹⁰⁰ C III 6 Eglisau Nr. 73.

¹⁰¹ Vgl. dazu die Abschriften der Lehenbriefe und anderer Dokumente zur jeweiligen Neuverleihung in FI 74. Die Lehenbriefe von 1651, 1682, 1700, 1732 und 1735 finden sich im Original in C IV 4 Schachtel 11.

uff dem Rafzerfeld anzumelden habe, damit nichts versäumt werde.¹⁰² Eine gewisse Furcht vor dem Verlust der 1651 erworbenen Rechte scheint in Zürich trotz der eindeutigen Verkaufsurkunde bestanden zu haben. Bis zum Ende der alten Ordnung 1798 blieben die Schneeberger im Namen der Stadt Zürich Lehentrager der hohen Gerichtsbarkeit auf dem Rafzerfeld. Trotz diesen formalen Bindungen und nach wie vor sehr engen (vor allem wirtschaftlichen) Beziehungen mit den Nachbarn war das Rafzerfeld seit 1651 faktisch vollständig in den Zürcher Stadtstaat integriert. Mit dem Frieden von Lunéville zwischen Napoleon und Österreich wurden schliesslich 1801 alle staatsrechtlichen Beziehungen der Kantone Zürich und Schaffhausen zum Deutschen Reich aufgelöst und den beiden Ständen die Souveränität über die erworbenen Landschaften zuerkannt.

¹⁰² B II 619, S. 166.

